

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

15. August 2023

**DIGITALE NUTZUNGSPLANUNG KANTON AARGAU**

**Technische Richtlinien zur Datenaufbereitung und -lieferung**

Richtlinie und Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 Bauverordnung, BauV)

Identifikation	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle					
			Kanton (Bund)	Gemeinde	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst
CH-73C	Nutzungsplanung (kommunal)	SR 700 Art. 14, 26 SAR 713.100 §§ 13–15a	ARE (ARE)	x		x	A	x
CH-145	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)	SR 814.41 Art. 43 SAR 915.712 § 4	ARE (BAFU)	x		x	A	x
AG-31	Nutzungsplanung (kommunal), Erweiterungen nach Kantonsrecht	SAR 713.100 §§ 13–15a	ARE	x			A	x
AG-33	Erschliessungspläne	SAR 713.100 §§ 16–17 SAR 713.121 §§ 5–7	ARE	x			A	x
AG-34	Gestaltungspläne	SAR 713.100 § 21 SAR 713.121 § 8	ARE	x			A	x

<b>Stellenwert der technischen Richtlinien und der entstammten Dokumente</b> .....	<b>4</b>
<b>Änderungsnachweis</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
1.1 Zweck der Dokumentation .....	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen .....	5
1.3 Fachliche Grundlagen (Modell-Landschaft).....	6
1.4 Modellbestandteile .....	6
<b>2. Ablauf der digitalen Bearbeitung der Nutzungsplanung</b> .....	<b>7</b>
2.1 Bezug von Geodaten und Modellvorlagen.....	10
2.2 Erfassung der digitalen Daten der Nutzungsplanung.....	10
2.3 Aufbereitung der digitalen Daten für die Lieferung.....	10
2.4 Lieferung der Geodaten an den Kanton .....	11
2.5 Datenlieferung bei Aufhebung von (Sonder-)Nutzungsplanfestlegungen .....	11
<b>3. Schnittstellenmodell AG</b> .....	<b>12</b>
3.1 Zonensystematik .....	12
3.2 Modellgrafik.....	13
3.3 Geometrischer Aufbau.....	14
3.4 Objektkatalog .....	14
3.4.1 Objektklassen.....	14
3.4.2 Codelisten .....	23
3.5 Kantonale Besonderheiten .....	25
3.5.1 Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutz-Verordnung.....	25
3.5.2 Gemeinde.....	26
3.5.3 Nutzungsziffern .....	26
3.5.4 Rechtsvorschriften.....	26
<b>4. Technische und rechtliche Hinweise für die digitale Bearbeitung der Nutzungsplanung</b> .....	<b>27</b>
4.1 Allgemeine Hinweise und Rechtswirkung der digitalen Nutzungsplanung.....	27
4.2 Technische Hinweise für die Bearbeitung .....	27
4.2.1 Referenzdaten der Amtlichen Vermessung .....	27
4.2.2 Datengenauigkeit .....	27
4.2.4 Flächen .....	28
4.2.5 Linien .....	28
4.2.6 Geometrischer Versatz .....	29
4.2.7 Koordinatensystem.....	29
<b>5. Inhaltliche Hinweise für die Datenerfassung</b> .....	<b>30</b>
5.1 Verkehrsfläche / Strassenfläche .....	30
5.1.1 Kantons- und Nationalstrassen (KTCODE 1811 und 4211) .....	30
5.1.2 Kommunale Strassen durch den Wald .....	30
5.1.3 Kommunale Verkehrsfläche (KTCODE: Grundnutzung) .....	30
5.1.4 Bahnfläche, Flugplatz und Flugfeld .....	31
5.2 Gewässer und Gewässerraumbestimmungen.....	32
5.2.1 Gewässer in der Nutzungsplanung .....	32
5.2.2 Umgang mit Gewässerraumbestimmungen.....	32
5.2.3 Verzicht auf die Umsetzung des Gewässerraumes .....	35
5.3 Umgang mit (Sonder-) Regelungen .....	35

5.3.1 Höhere Bebauung mittels Gestaltungsplan oder überlagernder Festlegung.....	35
5.3.2 Aufgestufte Empfindlichkeitsstufe .....	35
5.3.3 Weitere Sonderregelungen .....	35
5.4 Hochwasserschutzzonen vs. Oberflächenwasserschutz .....	35
5.5 Kantonaler Nutzungsplan .....	36
5.6 Befristete Ein- oder Umzonung.....	36
5.7 Entwicklungsstandort Landwirtschaft .....	37
5.8 Standorte landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen innerhalb der Landschaftsschutzzone .....	37
5.9 Wald.....	37
5.10 Waldabstandslinien/Waldbaulinien.....	37
5.11 Sondernutzungsplanung.....	37
5.12 Baugebietsgrenze .....	38
<b>6. Qualitätskontrolle.....</b>	<b>38</b>
<b>7. Richtlinien zur Darstellung .....</b>	<b>39</b>
<b>Anhänge .....</b>	<b>40</b>
Anhang A: Bestellbare Geodaten .....	40
Anhang B: Modell in INTERLIS 2.....	41
Anhang C: Zonensystematik.....	41
Anhang D: Modelländerungen .....	41

## Stellenwert der technischen Richtlinien und der entstammten Dokumente

Die technischen Richtlinien richten sich an Behörden und Fachleute des Kantons und der Gemeinden und an private Planungsbüros, welche sich mit der Bearbeitung von Geodaten im Bereich der Nutzungsplanung befassen. Sie beschreiben das Datenmodell, die Anforderungen an die Qualität der digitalen Nutzungsplandaten und das Vorgehen für den Datenaustausch.

Die technischen Richtlinien zur Datenaufbereitung und -lieferung sowie das dazugehörige Datenmodell (INTERLIS 2) und die geltende Zonensystematik wurden am 23. Oktober 2017 durch den Departementsvorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) verabschiedet und gelten im Sinne von §15 BauV als verbindliche Richtlinien. Sie sind somit für die kommunalen und kantonalen Stellen verbindlich.

Die Richtlinien bezwecken, dass alle Gemeinden im Kanton Aargau ihre Geodaten der Nutzungsplanung mit Hilfe des festgelegten Datenmodells standardisieren und damit effizient erfassen und austauschen. Die Geodaten sollen in einer verlässlichen Qualität für eine breite Nutzung bereitstehen (Gemeinden, Planende, Öffentlichkeit, kantonale Fachstellen usw.). Generell ist dem heutigen Standard nachzukommen. Die Abteilung Raumentwicklung übernimmt die laufende fachliche und technische Aktualisierung der Richtlinie und des Datenmodells.

## Änderungsnachweis

Version	Datum	Bemerkungen Beschrieb
1.0	05.09.2017	Entwurf
1.1	23.10.2017	Genehmigung durch den DV BVU an der DKB
1.2	13.02.2018	Schlussredaktion, Fertigstellung Darstellungsmodell
1.3	30.01.2019	Modelländerungen
1.4	30.5.2020	Modelländerungen und -Konkretisierungen
1.5	29.3.2022	Modelländerungen, Neuformulierung Kapitel Gewässer und Gewässerraumbestimmungen
1.6	29.11.2022	Kapitel Gewässer und Gewässerraumbestimmungen: letzte Angleichungen an die Arbeitshilfe zum Thema GWR der Abteilung Landschaft und Gewässer
1.7	8.12.2022	Kapitel Gewässer und Gewässerraumbestimmungen: Wording (Rückmeldung Kreisplaner)
1.8	21.6.2023	Modelländerungen

## 1. Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden sind laut eidgenössischem und kantonalem Raumplanungsrecht beauftragt, über ihr Gemeindegebiet die Nutzungsplanung (Ortsplanung) zu erstellen. Diese umfasst gemäss den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes die Zonenpläne (Bauzonenplan, Kulturlandplan) und die zugehörigen Vorschriften (Bau- und Nutzungsordnung, BNO). Sie regeln die zulässige Nutzung des Bodens eigentümerverbindlich und parzellenscharf.

### 1.1 Zweck der Dokumentation

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben den Ablauf der digitalen Bearbeitung der Nutzungsplanung (Kapitel 2), definieren den Inhalt, die Struktur und das Format der an den Kanton zu liefernden digitalen Daten der Nutzungsplanung (Kapitel 3, 4, 5 und 6) sowie die Qualitätsanforderungen für die digitale Bearbeitung der Daten. Im Anhang der Dokumentation sind das Darstellungsmodell und das konzeptionelle Datenmodell in INTERLIS erwähnt, diese sind in separaten Dokumenten verfügbar.

Die Dokumentation richtet sich an Behörden, Fachleute des Kantons und der Gemeinden und an private Planungsbüros und GIS-Dienstleister, welche sich mit der Bearbeitung von Geodaten im Bereich der Nutzungsplanung befassen.

Die Dokumentation berücksichtigt die Anforderungen des neuen Geoinformationsrechts und die minimalen Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung, welche das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) als zuständige Fachstelle des Bundes vorgibt (Art. 9 Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV<sup>1</sup>) vom 21. Mai 2008).

Geodaten sollten zwar für die Erstellung des Nutzungsplanes (Papierplan) als Grundlage verwendet werden, die vorliegenden Richtlinien geben aber keine weiteren Anleitungen für die Erstellung des Papierplanes. Ebenso wenig befassen sie sich mit planerischen Fragen oder dem Gehalt einer Nutzungsplanung. Für generelle Angaben und Erläuterungen zur Erstellung und zum Ablauf der allgemeinen Nutzungsplanung wird auf die Merkblätter auf der Website der Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau verwiesen: [www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung) > Dokumente zur Raumentwicklung.

### 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Richtlinien stützen sich auf §§ 4 und 5 der kantonalen Geoinformationsverordnung (KGeoIV) und beschränken sich auf jene Vorgaben, die für einen effizienten und technisch einwandfreien Datenaustausch notwendig sind. Als "technische Richtlinien" im Sinne von § 15 BauV sind sie für die kantonalen und kommunalen Stellen bindend. Weitere wichtige Rechtsgrundlagen umfassen:

#### Fachliche Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG, SAR 713.100)
- Bauverordnung (BauV, SAR 713.121)

#### Rechtsgrundlagen Geoinformation:

- Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62)
- Bundesverordnung über Geoinformation (GeolV, SR 510.620)
- Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG, SAR 740.100)
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SAR 740.111)

---

<sup>1</sup> SR 510.620

### 1.3 Fachliche Grundlagen (Modell-Landschaft)

Die Abbildung der Nutzungspläne im Geografischen Informationssystem GIS führt zu sehr grossen Datenmengen. Der Umgang mit diesen Daten (zum Beispiel Kartendarstellungen, Auswertungen) und deren Bewirtschaftung (zum Beispiel Austausch, Nachführung) setzen voraus, dass die Geodaten mittels Modellen in einer einheitlichen Struktur und Systematik aufgebaut und geordnet werden.

Auf Bundes- und Kantonebene liegen den Bedürfnissen entsprechend verschiedene Modelle vor. Der Datenaustausch zwischen den Ebenen erfolgt über Schnittstellenmodelle. Die verwendeten Modelle sind vereinfacht wie folgt abgegrenzt und mittels Begriffen definiert:

#### Bundesmodell

Das Bundesmodell ist ein *minimales* Datenmodell, das durch das Bundesamt für Raumentwicklung vorgegeben wird. Es erlaubt, die Geodaten der Nutzungsplanung auf Stufe Kanton und Gemeinde vollständig abzubilden, ist aber auf Stufe Kanton oder Gemeinde erweiterbar. Es dient den einheitlichen Datenlieferungen der Kantone an den Bund und zur Festlegung einer kantonsübergreifenden minimalen Datenstruktur (zum Beispiel für die Publikation in der Nationalen Geodateninfrastruktur NGDI).

Dokumentation Bund: [Minimales Geodatenmodell Nutzungsplanung, Modelldokumentation](#)

#### Kantonales Modell AG

Das kantonale Modell Aargau ist eine Erweiterung des Bundesmodells. Es umfasst das Bundesmodell (mit Ausnahme von für den Kanton Aargau nicht relevanten, optionalen Feldern) und enthält zusätzliche kantonale Modellelemente.

#### Schnittstellenmodell AG

Die Datenlieferung von den Gemeinden an den Kanton erfolgt über das Schnittstellenmodell AG. Das Schnittstellenmodell AG gibt die Struktur der Geodaten vor, die bei der Datenlieferung von kommunalen Nutzungsplanungen an den Kanton Aargau eingehalten werden muss. In den vorliegenden Richtlinien wird dieses Modell beschrieben.

Das Schnittstellenmodell AG stellt den Gemeinden in der Klasse *Typ\_GDE\_[..]* den nötigen Freiraum für die kommunale Nutzungsplanung bereit (Attribute *GDEBez*, *GDECode*, *GDEAbk*, *GDEZweck*, *GDEVerb*). Es liegt in der Kompetenz der Gemeinde, die zulässige Nutzung und Überbauung jeder Zone rechtsverbindlich zu definieren und die Anzahl Zonentypen zu bestimmen. Die Gemeinde beziehungsweise die Planungsbüros stellen jedoch sicher, dass die kommunalen Zonentypen mit den übergeordneten Plänen und Vorschriften übereinstimmen und den kantonalen Zonentypen (*KTCODE*) ordnungsgemäss zugewiesen werden.

### 1.4 Modellbestandteile

Bei den Datenmodellen der Nutzungsplanung sind sowohl die *Struktur*, als auch die *Zonensystematik* (siehe separates Dokument) der Geodaten von Bedeutung. Beide werden daher für das Schnittstellenmodell in diesen Richtlinien ausführlich behandelt:

- Die *Struktur* gibt vor, welche Objekte in den Daten vorhanden sind und in welcher Beziehung die einzelnen Objekte des Modells zueinander stehen (Kapitel 3.1 und 3.4).
- Die *Zonensystematik* ist eine mehrstufige Codeliste, in der die vorkommenden Nutzungen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde aufgeführt sind (Kapitel 3.1).

## 2. Ablauf der digitalen Bearbeitung der Nutzungsplanung

Es werden an dieser Stelle nur die Arbeitsschritte beschrieben, die sich auf die **digitale** Erarbeitung und Lieferung der Daten der Nutzungsplanung beziehen und damit Bestandteil der technischen Richtlinie sind. Abbildung 1 und Abbildung 2 zeigen die Datenflüsse und Tabelle 1 gibt eine Übersicht über den Ablauf der digitalen Datenbearbeitung.

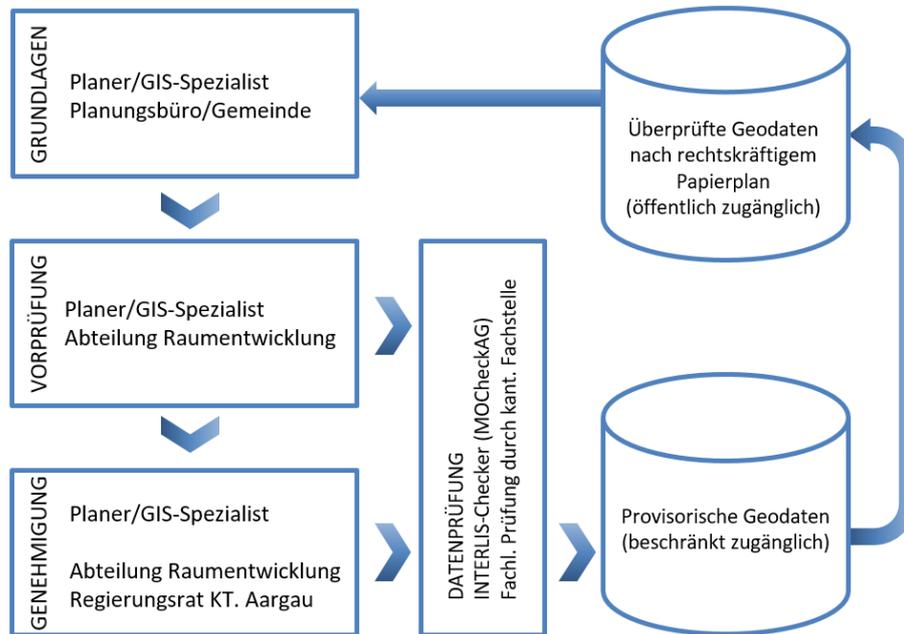
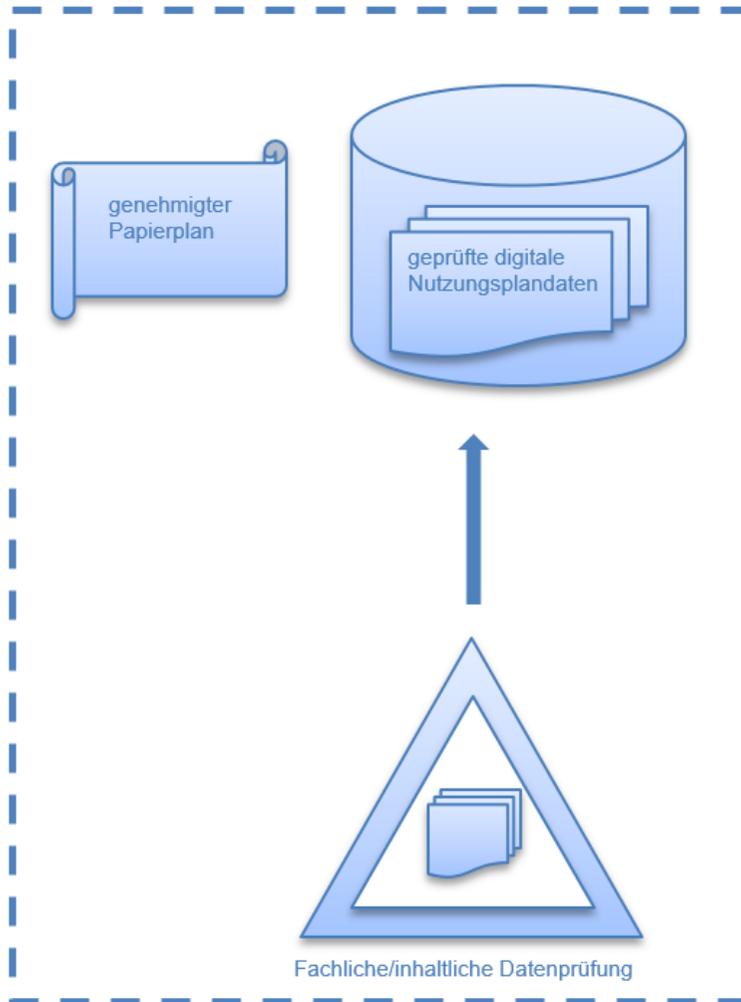


Abbildung 1: Datenflüsse während dem Nutzungsplanverfahren

Die digitalen Daten wie auch der Papierplan sind erstmals mit der Vorprüfung, später für die Genehmigung der kantonalen Fachstelle (Abteilung Raumentwicklung, BVU ARE) einzureichen. Dabei ist eine lückenlose Übereinstimmung der digitalen Nutzungsplandaten mit den Beschlussdokumenten zentral. Die kantonale Fachstelle wird nach Eingang der Unterlagen die digitalen Nutzungsplandaten in technischer und inhaltlicher Hinsicht und auf ihre Vollständigkeit abschliessend überprüfen (parallel zur Vorprüfung nach §§ 23 ff. BauG). Damit kann die Datenqualität frühzeitig auf Konsistenz und Übereinstimmung mit dem Geodatenmodell verifiziert werden. Allfällige Differenzen werden dem zuständigen der Gemeinde und dem Planungsbüro im Prüfbericht Geodaten rückgemeldet. Nach der Genehmigung (Regierungsrat/ Grosser Rat) werden die Daten in das Geografische Informationssystem des Kantons Aargau (AGIS) aufgenommen und bei Eintritt der Rechtskraft schnellstmöglich aufgeschaltet. Damit ist eine zeitnahe und dem Rechtszustand der Nutzungsplanung entsprechende Aktualisierung der Geobasisdatensätze gewährleistet.

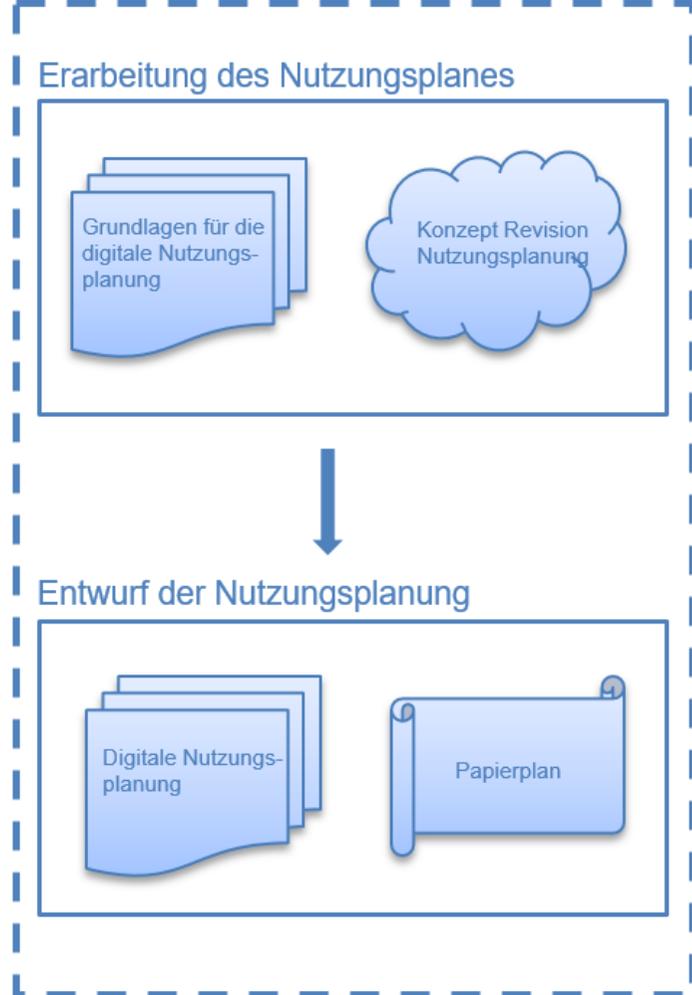
## Datenbewirtschaftung Kanton Aargau



Bezug der digitalen  
Grundlagedaten (Parzellen,  
bestehende Nutzungsplandaten)



## Revisionsplanung Gemeinde/ Planungsbüro



Datenaustausch in INTERLIS  
mit technischer Prüfung



Prüfbericht (bei Vorprüfungen)



Abbildung 2: Datenflüsse im Ablauf der digitalen Datenbearbeitung

**Tabelle 1: Ablauf digitale Datenbearbeitung der Geodaten im Bereich Nutzungsplanung**

	<p>Bezug von Geobasisdaten (NP + AV) und Modellvorlagen als Basis für die Revision.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.1 Bezug von Geodaten und Modellvorlagen</li> <li>• Anhang A: Bestellbare Geodaten</li> </ul>
	<p>Entwurf der Nutzungsplanungs-Revision (Papierplan und digitale Nutzungsplandaten). Die Nutzungspläne müssen mit den übergeordneten Plänen und Vorschriften übereinstimmen, ebenso die digitalen Daten mit dem Papierplan.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 1 Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen</li> <li>• Kapitel 3.1 und Anhang C Zonensystematik</li> <li>• Kapitel 3.5 Kantonale Besonderheiten</li> <li>• siehe auch Dokumente und Arbeitshilfen der Abteilung Raumentwicklung (<a href="http://www.ag.ch/raumentwicklung">www.ag.ch/raumentwicklung</a>)</li> </ul>
	<p>Aufbereitung der digitalen Nutzungsplandaten durch Gemeinde/Planungsbüro gemäss dem Schnittstellenmodell und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Datenaufbereitung und die Datenqualität in den vorliegenden Richtlinien.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.3 Aufbereitung der digitalen Daten für die Lieferung</li> <li>• Kapitel 3.1 und Anhang C Zonensystematik</li> <li>• Kapitel 3.2 Modellgrafik</li> <li>• Kapitel 3.3 Geometrischer Aufbau</li> <li>• Kapitel 3.4 Objektkatalog</li> <li>• Kapitel 4 Technische und rechtliche Hinweise</li> <li>• Kapitel 5 Inhaltliche Hinweise</li> </ul>
	<p>Gemeinde/Planungsbüro führt eine technische Qualitätskontrolle der digitalen Daten gemäss den vorliegenden Richtlinien durch und bestätigt ihre Übereinstimmung mit den Papierplänen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.3 Aufbereitung der digitalen Daten für die Lieferung</li> <li>• Kapitel 4 Hinweise für die digitale Bearbeitung der Nutzungsplanung Kanton Aargau</li> <li>• Kapitel 6 Qualitätskontrolle</li> <li>• Anhang B: Modell in INTERLIS 2</li> </ul>
	<p>Lieferung der digitalen Nutzungsplandaten an den Kanton</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kapitel 2.4 Lieferung der Geodaten an den Kanton</li> </ul>
	<p>Qualitätsprüfung durch ARE</p>	<p>Es dürfen nur Daten geliefert werden, die dem Schnittstellenmodell und den vorliegenden Richtlinien entsprechen und mit dem Papierplan übereinstimmen.</p> <p>Bei ungenügender Datenqualität werden die Geodaten zurückgewiesen.</p>
	<p>Genehmigungsprozess</p> <p>Integration in die kantonale Datenhaltung</p>	<p>Allgemeine Nutzungspläne und deren Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat beziehungsweise Grossen Rat in Kraft (Art. 26 RPG und § 27 BauG). Rechtskräftig sind die genehmigten Dokumente (nicht die Geodaten).</p>

## 2.1 Bezug von Geodaten und Modellvorlagen

Als Grundlage zur Erarbeitung digitaler Daten bei einer Nutzungsplanungsrevision stehen die beim Kanton vorhandenen Geodaten im Bereich Nutzungsplanung und amtliche Vermessung (AV) zur Verfügung. Eine Liste der aktuell bestellbaren Nutzungsplandaten befindet sich im Anhang A: Bestellbare Geodaten. Diese Datensätze wie auch viele weitere für die Nutzungsplanung wichtigen Daten sind auf der Webseite des Kantons Aargau zu beziehen:

[www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/geoportal/geodaten\\_agis/geodatenliste/geodatenliste.jsp](http://www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/geoportal/geodaten_agis/geodatenliste/geodatenliste.jsp)

Folgende **Suchbegriffe** erleichtern Ihnen das Auffinden der Geodaten:

- "**Datenmodell NPL**" listet alle modellrelevanten Datensätze der Nutzungsplanung auf.
- "**Nutzungsplanung Revision**" findet Daten der Nutzungsplanung sowie andere relevante Geodaten (Orientierungsinhalt) und Grundlagendaten (Daten der amtlichen Vermessung).

Einige Geodaten sind nicht direkt downloadbar, sie können aber über den Geodatenshop bezogen werden.

### Daten der amtlichen Vermessung

Es sind die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung zu beziehen. Da die Daten der amtlichen Vermessung laufend aktualisiert werden, muss bei jeder Nutzungsplanung sichergestellt werden, dass für die Genehmigung der Revision Nutzungsplanung die neuesten Daten der amtlichen Vermessung verwendet werden.

### Daten des Orientierungsinhalts

Die Geodaten des Orientierungsinhalts werden laufend verbessert und an die amtliche Vermessung angepasst. Sie werden nicht im Verfahren der Nutzungsplanung erlassen und können unterschiedliche Zeitstände und Genauigkeiten aufweisen.

### Datenmodell

Das technische Datenmodell für die Datenlieferung an den Kanton ist in der INTERLIS-Version 2 vorhanden.

## 2.2 Erfassung der digitalen Daten der Nutzungsplanung

Die vorliegenden technischen Richtlinien geben die Datenqualität und die Anforderungen zur Datenabgabe an den Kanton vor. Es wird empfohlen, die eigene Datenaufbereitung und -haltung an die kantonalen Vorgaben anzugleichen.

## 2.3 Aufbereitung der digitalen Daten für die Lieferung

Die digitalen Daten müssen entsprechend den vorliegenden Richtlinien aufbereitet und geliefert werden. Insbesondere müssen

- die Daten dem vorliegenden Schnittstellenmodell entsprechen,
- alle Flächen des Genehmigungsinhalts dem kantonalen 4-stelligen Code (Attribut *KTCODE*) gemäss der vorgegebenen Zonensystematik zugeordnet sein,
- die in diesen Richtlinien angegebenen Anforderungen an die Datenaufbereitung und an die Datenqualität eingehalten sein,
- die Daten parzellenscharf aufbereitet werden.
- die Daten mit dem Papierplan übereinstimmen.

## 2.4 Lieferung der Geodaten an den Kanton

- Die Datenlieferung an den Kanton beinhaltet sowohl die Grundnutzung als auch die überlagerten Nutzungsplaninhalte.
- Die Geodaten sind für die **Vorprüfung** und die **Genehmigung** an die Abteilung Raumentwicklung (ARE) zu liefern.
- Die festgelegten Zonen müssen den kantonalen Zonentypen im Attribut *KTCode* zugeordnet werden (s. Beschreibung der Zonentypen). Alle Festlegungen sind abzugeben, ebenso alle Orientierungsinhalte der Kapitel 1-4 (Grundnutzungen), um die flächendeckende Zonierung in der Grundnutzung sicherzustellen.  
Bemerkung: Überlagerte Orientierungsinhalte sind nicht abzugeben.
- Die Daten müssen der vorgegebenen Nomenklatur entsprechen, zwingende Felder sind mit entsprechenden Werten zu befüllen, optionale Felder können bei Bedarf gefüllt und müssen, falls keine Werte darin enthalten sind, als leere Felder mit abgegeben werden.
- Alle digitalen Daten, die an den Kanton geliefert werden, müssen inhaltlich und bezüglich ihrer Qualität den vorliegenden Richtlinien entsprechen und **mit dem Papierplan übereinstimmen**.
- Die Datenlieferung der Gemeinden an den Kanton erfolgt im Format **INTERLIS 2**, gemäss dem zur Verfügung gestellten Modell.

Zur Genehmigung der Nutzungsplanung müssen alle relevanten Dokumente, Vorschriften und Erlasse geliefert werden. Die Dokumente sind zudem in digitaler Form zu liefern (PDF).

Die digitalen Geodaten der Nutzungsplanung müssen im Format INTERLIS 2 vorliegen und über die vorgesehene Web-Schnittstelle der Abteilung Raumentwicklung dem Kanton übergeben werden (<http://www.infogrips.ch> > IG/Services > Checkservice). Es werden nur Geodaten im Koordinatensystem CH1903+ LV95 akzeptiert.

Der Kanton Aargau prüft die gelieferten Daten fachlich und technisch (zum Beispiel Datenstruktur). Er behält sich vor, Nutzungsplandaten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen. Kosten für Mehraufwände, die durch die modellkonforme Nachbereitung der digitalen Nutzungsplandaten entstehen, trägt die Gemeinde beziehungsweise das Planungsbüro.

## 2.5 Datenlieferung bei Aufhebung von (Sonder-)Nutzungsplanfestlegungen

Werden Festlegungen aufgehoben, müssen in der Regel keine Geodaten geliefert werden. Ausnahmen gibt es bei Teilaufhebungen, die nicht den Parzellengrenzen folgen. In diesem Fall ist der Kanton Aargau auf eine klar definierte Abgrenzung angewiesen, um die Nachführung in den Geodaten lagegetreu sicherzustellen. Bitte reichen Sie die aufzuhebenden Festlegungen ein.

### 3. Schnittstellenmodell AG

#### 3.1 Zonensystematik

Die kommunalen Nutzungspläne werden auf kantonaler Ebene aggregiert und über den Code *KTCCode* zugeordnet. Erst so kann die grosse Anzahl der gemeindespezifischen Zonen der Gemeinden verglichen, erfasst, bearbeitet und abgebildet werden. Analog dazu findet auch auf Stufe Bund eine schweizweite Harmonisierung der Geodaten statt (siehe Abbildung 3). Der Zusammenhang zwischen den Codestrukturen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden ist in Abbildung 3 dargestellt.

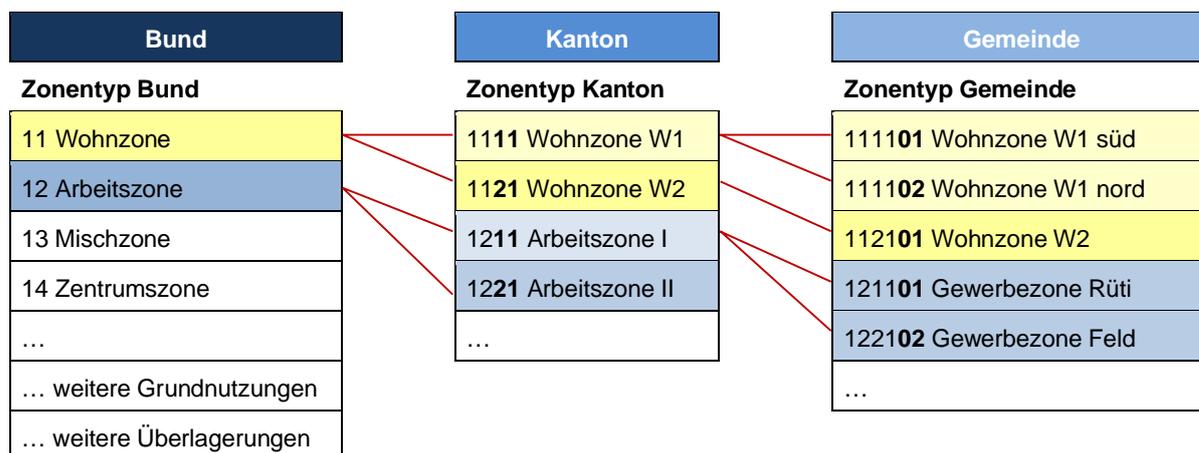


Abbildung 3: Konzept der Zonensystematik

#### Ebene Bund

Als Grundlage für die Zonensystematik dient das minimale Geodatenmodell Nutzungsplanung des Bundes. Auf der obersten Ebene der Zonensystematik definiert der Bund vier Grundnutzungen (Bauzone, Landwirtschaftszone, Schutzzone ausserhalb der Bauzonen, weitere Zone ausserhalb der Bauzonen) und vier überlagerte Nutzungsplaninhalte (überlagerte Zone, andere flächenbezogene Festlegung, linienbezogene Festlegung und punktbezogene Festlegung). Auf der zweiten Ebene der Zonensystematik werden die Grundnutzungen in Hauptnutzungen unterteilt (siehe Bundesmodell für vollständige Zonensystematik auf Bundesebene).

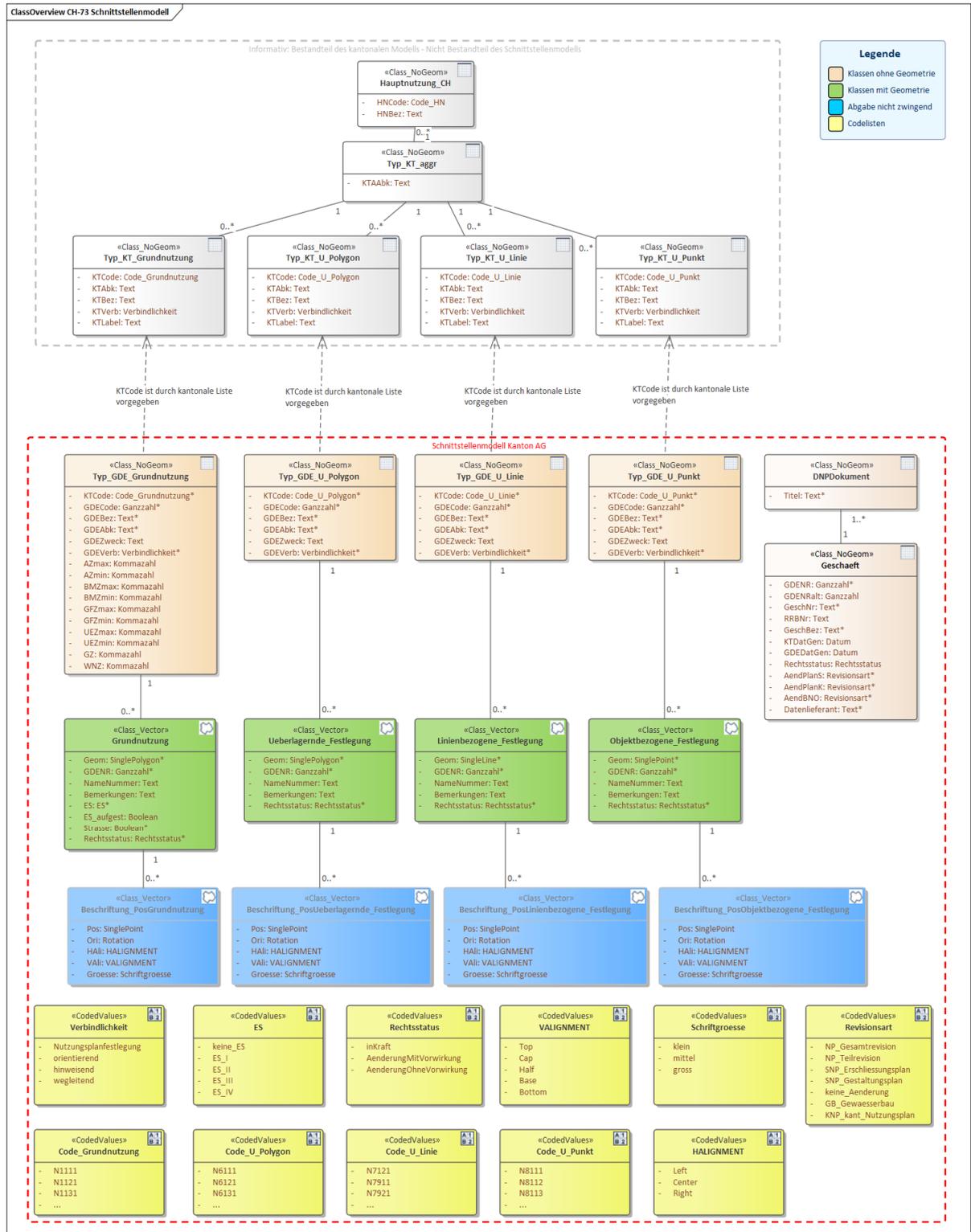
#### Ebene Kanton

Die kantonale Zonensystematik des Kantons Aargau richtet sich nach der Systematik des Bundes und ist abschliessend definiert (Attribut *KTCCode*). Im Gegensatz zum Bund kennt sie keine Kategorie "weitere Zonen" in der Grundnutzung (Zone 19, 29, 39). Die kantonale Zonensystematik übernimmt die ersten beiden Zahlencodes nach Bund und ergänzt sie mit zwei weiteren Ziffern für die feinere Aufgliederung der Zonen auf kantonaler Stufe.

#### Ebene Gemeinde

Jedes Element der kommunalen Nutzungsplanung muss zwingend dem kantonalen *KTCCode* der Klassen *Typ\_GDE\_...* zugeordnet werden. Die Gemeinde ist frei, im Attribut *GDECode* die Zonen des Kantons weiter zu unterteilen. Dieser kommunale Code wird bei der Datenabgabe an den Kanton mitgeliefert, damit jederzeit auf die Originalsystematik der Gemeinde zurückgegriffen werden kann.

### 3.2 Modellgrafik



**Abbildung 4:** Modellgrafik Schnittstellenmodell AG. Die grünen Kästchen zeigen die Klassen, die Geometrien beinhalten. In gelb sind die Codelisten dargestellt. Die Klassen in beige beinhalten die Eigenschaften auf Ebene der kommunalen Systematik und die eindeutige Zuordnung zur Kantonssystematik (Attribut *KTCode*). In grau sind Klassen dargestellt, die ausserhalb des Schnittstellenmodells liegen und die für die Gemeinden nicht von Belang sind (informativ). Sie dienen der kantonsinternen Verwendung der Daten. Blau ist die Klasse, die von den Gemeinden geführt werden kann, vom Kanton Aargau aber nicht verlangt und dort auch nicht bewirtschaftet wird. Die Klasse *DNPdokument* ist ebenfalls fakultativ abzugeben.

### 3.3 Geometrischer Aufbau

Die Grundnutzung besteht aus Flächendaten und wird in der Klasse *Grundnutzung* gehalten. Die Grundnutzung muss als flächendeckender Datensatz erfasst werden (Gebietseinteilung). Das bedeutet, dass die gesamte Gemeindefläche durch ein lückenloses Mosaik von Grundnutzungszonen, Wald-, Verkehrs- und Gewässerflächen repräsentiert wird. Überlappungen und Lücken sind in der Grundnutzung nicht erlaubt.

Für die überlagerten Nutzungen stehen drei Geometrieebenen (analog Bundesmodell) zur Verfügung, je eine vom Geometrietyp Polygon (*Ueberlagernde\_Festlegung*), Linie (*Linienbezogene\_Festlegung*) und Punkt (*Objektbezogene\_Festlegung*). Überlappungen sind erlaubt, auch innerhalb der Geometrieebenen.

Innerhalb der Geometrieebenen werden die Nutzungen anhand der Codierung der Zonensystematik unterschieden. Jedem Geometrieelement (aus den Klassen *Grundnutzung*, *Ueberlagernde\_Festlegung*, *Linienbezogene\_Festlegung*, *Objektbezogene\_Festlegung*) wird ein Typ zugeordnet (Klasse *Typ\_GDE\_Grundnutzung*, *Typ\_GDE\_U\_Polygon*, *Typ\_GDE\_U\_Linie*, *Typ\_GDE\_U\_Punkt*). Analog verhält es sich mit den Klassen *Beschriftung\_Pos*: Dieser wird jeweils die Klasse *Grundnutzung*, *Ueberlagernde\_Festlegung*, *Linienbezogene\_Festlegung* und *Objektbezogene\_Festlegung* zugeordnet.

### 3.4 Objektkatalog

#### 3.4.1 Objektklassen

Der Objektkatalog beschreibt die Attribute der einzelnen Klassen des Schnittstellenmodells. Grundsätzlich müssen alle Attribute erfasst werden, soweit diese zwingend sind. So kann sichergestellt werden, dass die Daten im Datenmodell des Kantons eingeordnet werden können und ihr rechtlicher Status klar ist. Optionale Attribute können bei Bedarf gefüllt und müssen, falls keine Werte darin enthalten sind, als leere Felder mit abgegeben werden.

Für die Datenlieferung an den Kanton muss eine Zuordnung der kommunalen Zonentypen zum Attribut *KTCCode* (4-stelliger Code) zwingend vorgenommen werden. Dieses Attribut ist in Tabelle 2 bis Tabelle 5 enthalten. Die Zuordnung muss sowohl für die Grundnutzung als auch für die überlagerten Nutzungen gemacht werden.

Weiter muss für jede Zone das Attribut *GDECode* (6-stelliger Code) definiert werden. Die ersten vier Stellen des *GDECode* müssen gleich dem *KTCCode* sein. Die letzten zwei Stellen des *GDECode* sind für die weitere Unterteilung auf kommunaler Stufe reserviert und sind durch die Gemeinde zu definieren (vgl. Tabelle 3, Spalte "Beispiel"; *KTCCode*: 5111, *GDECode*: 511101). Eine weitere Unterteilung ist nicht zwingend und liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Auch wenn die Gemeinde eine Zone des Kantons nicht weiter unterteilt, muss dieser 6-stellige Code definiert werden. Die Zuordnung der Zonen der Gemeinde zu den Zonen des Kantons erfolgt in jedem Fall über das Attribut *KTCCode*. So werden die Daten im Geodatenmodell eingeordnet. Die inhaltliche Beschreibung zum Attribut *KTCCode* ist in der Zonensystematik einsehbar (siehe separates Dokument).

Auch das Attribut *GDEAbk* ist ein Pflichtfeld und muss mit dem gemeindespezifischen Zonenkürzel abgefüllt werden.

**Tabelle 2: Klasse Typ\_GDE\_Grundnutzung**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
KTCODE	Code_Grundnutzung	ja	1111..4999	Code Kanton (4-stellig). Die ersten beiden Ziffern dieses Codes entsprechen dem Code der Hauptnutzung_CH.	1111
GDECODE	Ganzzahl	ja	111101..499999	kommunaler Code	111101
GDEBEZ	Text	ja	80	Bezeichnung des kommunalen Codes	Wohnzone 1 hoch
GDEABK	Text	ja	12	Abkürzung des kommunalen Codes	WZ1h
GDEZWECK	Text	nein	200	Bemerkung zum kommunalen Code	
GDEVERB	Verbindlichkeit	ja	-	Verbindlichkeit auf Stufe Gemeinde	orientierend
AZ_min*	Kommazahl	nein	0.00..10.00	minimale Ausnutzungsziffer	0.4
AZ_max*	Kommazahl	nein	0.00..10.00	maximale Ausnutzungsziffer	0.8
BMZ_min*	Kommazahl	nein	0.0..20.0	minimale Baumassenziffer	5.1
BMZ_max*	Kommazahl	nein	0.0..20.0	maximale Baumassenziffer	5.2
GFZ_min*	Kommazahl	nein	0.00..20.00	minimale Geschossflächenziffer	0.2
GFZ_max*	Kommazahl	nein	0.00..20.00	maximale Geschossflächenziffer	0.4
UEZ_min*	Kommazahl	nein	0.00..10.00	minimale Überbauungsziffer	0.5
UEZ_max*	Kommazahl	nein	0.00..10.00	maximale Überbauungsziffer	0.6
GZ	Kommazahl	nein	0.00..10.00	Grünflächenziffer	0.6
WNZ	Kommazahl	nein	0.00..20.00	weitere Nutzungsziffer	0.4

\*) Die minimalen Ziffern müssen kleiner als die maximalen Ziffern sein.

**Tabelle 3: Klasse Typ\_GDE\_U\_Polygon**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
KTCODE	Code_U_Polygon	ja	5111..6999	Code Kanton (4-stellig). Die ersten beiden Ziffern dieses Codes entsprechen dem Code der Hauptnutzung_CH.	5111
GDECODE	Ganzzahl	ja	511101..699999	kommunaler Code	511101
GDEBEZ	Text	ja	80	Bezeichnung des kommunalen Codes	Sondernutzungsplan NR. 5
GDEABK	Text	ja	12	Abkürzung des kommunalen Codes	rSNP_5
GDE-Zweck	Text	nein	200	Bemerkung zum kommunalen Code	
GDEVerb	Verbindlichkeit	ja	-	Verbindlichkeit auf Stufe Gemeinde	orientierend

**Tabelle 4: Klasse Typ\_GDE\_U\_Linie**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
KTCODE	Code_U_Linie	ja	7111..7999	Code Kanton (4-stellig). Die ersten beiden Ziffern dieses Codes entsprechen dem Code der Hauptnutzung_CH.	7121
GDECODE	Ganzzahl	ja	711101..799999	kommunaler Code	712101
GDEBEZ	Text	ja	80	Bezeichnung des kommunalen Codes	Waldabstandslinie 1 Meter
GDEABK	Text	ja	12	Abkürzung des kommunalen Codes	WAL_1
GDE-Zweck	Text	nein	200	Bemerkung zum kommunalen Code	
GDEVerb	Verbindlichkeit	ja	-	Verbindlichkeit auf Stufe Gemeinde	orientierend

**Tabelle 5: Klasse Typ\_GDE\_U\_Punkt**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
KTCode	Code_U_Punkt	ja	8111..8999	Code Kanton (4- stellig). Die ersten beiden Ziffern die- ses Codes entspre- chen dem Code der Hauptnutzung_CH.	8111
GDECode	Ganzzahl	ja	811101..899999	kommunaler Code	811101
GDEBez	Text	ja	80	Bezeichnung des kommunalen Codes	Einzelbaum Ei- che
GDEAbk	Text	ja	12	Abkürzung des kom- munalen Codes	Bg_Eiche
GDE- Zweck	Text	nein	200	Bemerkung zum kommunalen Code	
GDEVerb	Verbindlichkeit	ja	-	Verbindlichkeit auf Stufe Gemeinde	orientierend

**Tabelle 2 bis Tabelle 5:** Es ist in jedem Fall eine Zuweisung zu einem KTCode vorzunehmen, zum Beispiel nach Geschossigkeit. Spezifische Nutzungsbestimmungen können mit einer Überlagerung zusätzlich gekennzeichnet werden. Bei Unsicherheiten in der Zonenzuordnung zu einer speziellen gemeindespezifischen Zone auf Stufe Kanton sollte Rücksprache mit dem Kanton genommen werden.

**Tabelle 6: Klasse Grundnutzung**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
Geom	SinglePolygon	ja	-	Ein Objekt ist ein Single-Polygon, Multiparts sind nicht erlaubt. In der INTERLIS-Notation handelt es sich um eine Gebietseinteilung (Area).	
GDENR	Ganzzahl	ja	1..9999	Gemeindenummer nach Bundesamt für Statistik (BfS); aktuelle Gemeindezugehörigkeit des Objekts	4022
NameNummer	Text	nein	50	Text der Beschriftung im Plan (zum Beispiel Objekt- und Inventarnummern)	
Bemerkungen	Text	nein	200	Bemerkung, unter anderem zur Zuweisung	Zuweisung zu <i>KTCODE</i> 1111 auch möglich
ES	ES	ja	-	Lärmempfindlichkeitsstufe	ES_III
ES_aufgest	Boolean	nein	-	Aufstufung Lärmempfindlichkeitsstufe	ja
Strasse	Boolean	ja	-	Kennzeichnung der kommunalen Verkehrsflächen, die einer Grundnutzung zugewiesen wurden.	ja
Rechtsstatus	Rechtsstatus	ja		Rechtsstatus der Festlegung gemäss Domain	inKraft

**Tabelle 7: Klasse Ueberlagernde\_Festlegung**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
Geom	SinglePolygon	ja	-	Ein Objekt ist ein Single-Polygon, Multiparts sind nicht erlaubt. In der INTERLIS-Notation handelt es sich um Einzelflächen (Surface).	
GDENR	Ganzzahl	ja	1..9999	Gemeindennummer nach BfS; aktuelle Gemeindezugehörigkeit des Objekts	4022
NameNummer	Text	nein	50	Text der Beschriftung im Plan (zum Beispiel Objekt- und Inventarnummern)	
Bemerkungen	Text	nein	200	Bemerkung, unter anderem zur Zuweisung	Zuweisung zu <i>KTCode</i> 1111 auch möglich
Rechtsstatus	Rechtsstatus	ja		Rechtsstatus der Festlegung gemäss Domain	inKraft

**Tabelle 8: Klasse Linienbezogene\_Festlegung**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
Geom	SingleLine	ja	-	Ein Objekt ist eine Single-Polyline, Multiparts sind nicht erlaubt. In der INTERLIS-Notation handelt es sich um Einzelflächen (Surface).	
GDENR	Ganzzahl	ja	1..9999	Gemeindennummer nach BfS; aktuelle Gemeindezugehörigkeit des Objekts	4022
NameNummer	Text	nein	50	Text der Beschriftung im Plan (zum Beispiel Objekt- und Inventarnummern)	
Bemerkungen	Text	nein	200	Bemerkung, unter anderem zur Zuweisung	Zuweisung zu <i>KTCode</i> 1111 auch möglich
Rechtsstatus	Rechtsstatus	ja		Rechtsstatus der Festlegung gemäss Domain	inKraft

**Tabelle 9: Klasse Objektbezogene\_Festlegung**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
Geom	SinglePoint	ja	-	Ein Objekt ist ein einzelnes Punktobjekt, Multiparts sind nicht erlaubt.	
GDENR	Ganzzahl	ja	1..9999	Gemeindenummer nach BfS; aktuelle Gemeindezugehörigkeit des Objekts	4022
NameNummer	Text	nein	50	Text der Beschriftung im Plan (zum Beispiel Objekt- und Inventarnummern)	
Bemerkungen	Text	nein	200	Bemerkung, unter anderem zur Zuweisung	Zuweisung zu <i>KTCCode</i> 1111 auch möglich
Rechtsstatus	Rechtsstatus	ja		Rechtsstatus der Festlegung gemäss Domain	inKraft

**Tabelle 10: Klassen Beschriftung\_PosGrundnutzung, BeschriftungPosUeberlagernde\_Festlegung, Beschriftung\_PosLinienbezogene\_Festlegung und Beschriftung\_PosObjektbezogene\_Festlegung**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
Pos	SinglePoint	nein	-	Ein Objekt ist ein einzelnes Punktobjekt, Multiparts sind nicht erlaubt.	
Ori	Rotation	nein	0.0..399.9	Ausrichtung des Textes	
HALi	HALIGNMENT	nein	-	horizontale Ausrichtung. Vordefinierte Codes (Left, Centre, Right)	Left
Vali	VALIGNMENT	nein	-	vertikale Ausrichtung. Vordefinierte Codes (Top, Cap, Half, Base, Bottom)	Top
Groesse	Schriftgroesse	nein	-	Grösse der Schrift. Vordefinierte Codes (klein, mittel, gross)	11

**Tabelle 10** beinhaltet Angaben zur Position der Beschriftung der Geometrien (Label). Der Beschriftungstext wird in den Geometrieklassen im Attribut *NameNummer* geführt. Die Attribute und Codes entsprechen dem in der Vermessung verwendeten Standard. Alle Angaben in dieser Tabelle sind bis auf Weiteres nicht zwingend. Die Gemeinden sind frei, diese Klasse zu führen. Beim Kanton hat diese Klasse keine Bedeutung und wird nicht geführt.

**Tabelle 11: Klasse Dokument**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
Titel	Text	ja	200	offizieller Titel des Dokuments	Zonenplanänderung "Seckackerweg"

Die Klasse *Dokument* bezieht sich auf alle rechtlich relevanten Dokumente, die aus der Festlegung hervorgehen; namentlich Planänderungen, Änderungen in der Bau- und/oder Nutzungsordnung, Beschlussdokumente. Die Klasse *Dokument* wird der Klasse *Geschäft* zugeordnet, dabei können mehrere Dokumente zu einem Geschäft gehören.

Bemerkung: Diese Klasse wurde ursprünglich für den OEREB-Kataster entworfen. Der Zugang zu den Dokumenten wurde technisch aber anders umgesetzt. Aus diesem Grund hat diese Klasse für den Kanton keine Bedeutung mehr und muss nicht mehr zwingend abgegeben werden.

**Tabelle 12: Klasse Geschäft**

Name	Typ	Zwingend (ja/nein)	Wertebereich / Text-Feldlänge	Beschreibung	Beispiel
GDENR	Ganzzahl	ja	1..9999	Gemeindennummer nach BfS. Aktuelle Gemeindezugehörigkeit des Objekts	4022
GDENRALT	Ganzzahl	nein	1..9999	(Ehemalige) Gemeindenummer nach BfS, die für die rechtsgültigen Dokumente relevant ist. Diese differiert bei fusionierten Gemeinden, wenn noch keine Gesamtrevision nach der Fusion genehmigt wurde.	4022
GeschNr	Text	ja	18	Vom Kanton vorgegebene Geschäftsnummer. Diese wird mit der erstmaligen Eingabe eines Nutzungsplanungsgeschäftes erstellt.	BVUARE. 13.212
RRBNr	Text	nein	12	Eindeutige Nummer des Regierungsratsbeschlusses. Wird nach der Genehmigung durch den Kanton ausgefüllt.	2015-001491
GeschBez	Text	ja	250	Bezeichnung des Revisionsgeschäfts	Zonenplanänderung Seckackerweg
GDEDatGen	Datum*	nein	-	Beschlussdatum der Gemeindeversammlung/Gemeinderat bei SNP*	1993-07-16
KTDatGen	Datum*	nein	-	Genehmigungsdatum durch den Kanton*	1993-07-16
Rechtsstatus	Rechtsstatus**	ja	-	Rechtsstatus der Festlegung	inKraft

AendPlanS	Revisionsart**	ja		Angabe der Revisionsart für den Bauzonenplan durch die Festlegung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtrevision</li> <li>• Teilrevision</li> <li>• keine_Aenderung</li> </ul>	Gesamtrevision
AendPlanK	Revisionsart**	ja		Angabe der Revisionsart für den Kulturlandplan durch die Festlegung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtrevision</li> <li>• Teilrevision</li> <li>• keine_Aenderung</li> </ul>	Gesamtrevision
AendBNO	Revisionsart**	ja		Angabe der Revisionsart für die Bau- und/oder Nutzungsordnung durch die Festlegung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtrevision</li> <li>• Teilrevision</li> <li>• keine_Aenderung</li> </ul>	Gesamtrevision
Datenlieferant	Text	ja	30	Name des Planungsbüros, welches die digitalen Nutzungsplandaten aufbereitet hat.	Metron

\*) Die Datumsangaben müssen in der Form jjjj-mm-tt angegeben werden

\*\*) Codierte Werte siehe Tabelle 14: Rechtsstatus & Tabelle 16: Revisionsart

### 3.4.2 Codelisten

Die Codelisten der Tabellen *Code\_Grundnutzung*, *Code\_U\_Polygon*, *Code\_U\_Linie* und *Code\_U\_Punkt (KTCCode)* werden hier nicht aufgeführt, da sie sehr lang sind und flexibel gehalten werden. In der Modellgrafik in Abbildung Seite 13 sind exemplarisch je Tabelle drei Codes aufgeführt. Eine vollständige Liste der Codes ist in der separat erhältlichen Zonensystematik sowie im INTERLIS-Modell ersichtlich. Jeder Zone wird der entsprechende vierstellige Zahlencode zugewiesen. In INTERLIS wird zudem ein N (wie Nutzungsplanung) vor den vierstelligen Code gesetzt (zum Beispiel N1111).

**Tabelle 13: Boolean\***

Werte	Beschreibung
ja	Boolescher Wert true (wahr)
nein	Boolescher Wert false (falsch)

\* Es gibt in der Praxis verschiedene Arten der Umsetzung von Feldern mit logischen Werten (Boolean). Viele Systeme/Programmiersprachen haben diesen Datentyp bereits implementiert. Für eine einheitliche Datenabgabe sind diese Felder als Textfelder oder Domänen mit dem Inhalt "ja" oder "nein" zu liefern. Andere Kombinationen wie true/false oder 1/-1 sind nicht zulässig.

**Tabelle 14: Rechtsstatus**

Werte	Beschreibung
inKraft	Die Eigentumsbeschränkung ist in Kraft
AenderungMitVorwirkung	Die Eigentumsbeschränkung ist in einem Verfahren zur Änderung und entfaltet mit der Publikation eine rechtliche Vorwirkung
AenderungOhneVorwirkung	Die Eigentumsbeschränkung ist in einem Verfahren zur Änderung, entfaltet aber mit der Publikation keine Vorwirkung.

**Tabelle 15: ES (Empfindlichkeitsstufe gemäss Lärmschutzverordnung LSV, Art. 43)**

Werte	Beschreibung
keine_ES	Zone ohne Empfindlichkeitsstufe
ES_I	Empfindlichkeitsstufe I in Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis (zum Beispiel Bäderzone)
ES_II	Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind (zum Beispiel Wohnzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen)
ES_III	Empfindlichkeitsstufe III in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen und zum Beispiel in der Landwirtschaftszone bzw. Speziallandwirtschaftszone)
ES_IV	Empfindlichkeitsstufe IV in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind (zum Beispiel Materialabbauzone)

**Tabelle 16: Revisionsart**

Werte	Beschreibung
NP_Gesamtrevision	Die Nutzungsplanungsrevision betrifft das gesamte Gemeindegebiet
NP_Teilrevision	Die Nutzungsplanungsrevision betrifft nur einen Teil des Gemeindegebiets
SNP_Erschliessungsplan	Das Geschäft ist eine Sondernutzungsplanung und beinhaltet einen Erschliessungsplan
SNP_Gestaltungsplan	Das Geschäft ist eine Sondernutzungsplanung und beinhaltet einen Gestaltungsplan
keine_Aenderung	Es gibt für diesen Bereich keine Änderung
GB_Gewaesserbau	Festlegungen aus einem Gewässerbauprojekt (betrifft i.d.R. nur den Gewässerraum)
KNP_kant_Nutzungsplan	Festlegungen aus einem kantonalen Nutzungsplan der ARE

**Tabelle 17: Verbindlichkeit**

Werte	Beschreibung
Nutzungsplanfestlegung	im Nutzungsplan festgelegt
orientierend	in einem anderen Verfahren festgelegt
hinweisend	Informationsinhalt
wegleitend	Eine wegleitende Verbindlichkeit umfasst Qualitäten, Standards und dergleichen, die zu berücksichtigen sind (Mindestqualitäten, Minimalstandards) und die beispielsweise exemplarisch durch Richtlinien dargestellt werden können, auf den Resultaten eines Wettbewerbs basieren können usw.

**Tabelle 18: HALIGNMENT**

Werte	Beschreibung
Left*	horizontale Textausrichtung links
Center*	horizontale Textausrichtung mittig
Right*	horizontale Textausrichtung rechts

\* Für weitere Angaben zur Ausrichtung steht das INTERLIS-Benutzerhandbuch zur Verfügung.

**Tabelle 19: VALIGNMENT**

Werte	Beschreibung
Top*	vertikale Textausrichtung oben mit Abstand
Cap*	vertikale Textausrichtung oben
Half*	vertikale Textausrichtung mittig
Base*	vertikale Textausrichtung unten
Bottom*	vertikale Textausrichtung unten mit Abstand

\* Für weitere Angaben zur Ausrichtung steht das INTERLIS-Benutzerhandbuch zur Verfügung.

### 3.5 Kantonale Besonderheiten

#### 3.5.1 Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutz-Verordnung

Gemäss Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) sind für alle Nutzungszonen Lärmempfindlichkeitsstufen zu erlassen. Die Lärmempfindlichkeitsstufen in Nutzungszonen sind im Bundesmodell als eigenständiger Geobasisdatensatz modelliert (CH-145).

Im Geodatenmodell der Nutzungsplanung Kanton Aargau werden die Lärmempfindlichkeitsstufen als Attribut (*ES*) in der Grundnutzung geführt. Zusätzlich wird ein Attribut (*ES\_aufgest*) für die Aufstufung der Empfindlichkeitsstufe in der Grundnutzung geführt, um die lärmvorbelaasteten Teile von Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe I oder II zur nächst höheren Stufe zu erfassen (Art. 43 Abs. 2 LSV). Detaillierte Hinweise für die Datenerfassung sind im Kapitel 5.3.2 "Aufgestufte Empfindlichkeitsstufe" zu finden.

### 3.5.2 Gemeindenummer

In der kantonalen Datenhaltung wird für jedes Geometrieobjekt die Zugehörigkeit zur Gemeinde geführt. Der Kanton Aargau verlangt daher bereits bei der Datenlieferung für jedes Geometrieobjekt eine Zuordnung zur Gemeinde durch Angabe der Gemeindenummer nach BfS (Attribut *GDENR*). Dies ist auch der Fall, wenn wie im Regelfall eine Lieferung nur Daten einer Gemeinde beinhaltet.

Bei fusionierten Gemeinden können bestehende BNO und Pläne weiterhin rechtsgültig bleiben, bis eine Gesamtrevision über die gesamte fusionierte Gemeinde diese Rechtsdokumente ablöst. Betrifft eine Revision eine weiterhin bestehende Rechtsvorschrift, so kann mit dem Attribut *GDENRalt* die entsprechende "alte" Gemeindenummer zugeteilt werden. So wird ersichtlich, für welchen Gemeindeteil die Revision gilt.

### 3.5.3 Nutzungsziffern

Der Kanton Aargau ist der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten, somit sind die Begriffe der IVHB (mit Ausnahme der Geschossflächenziffer) zu verwenden.

Im Bundesmodell ist nur die Angabe *einer* Nutzungsziffer und deren Typ möglich. Im Kanton Aargau können mehrere Nutzungsziffern gleichzeitig erfasst werden. In Abweichung zum Bundesmodell werden die möglichen Nutzungsziffern als eigene Attribute geführt, da mehrere ausgefüllt werden können. Es muss keine Nutzungsziffer angegeben werden. Falls mehrere vorliegen, sind alle vorhandenen anzugeben. Es können minimale und maximale Nutzungsziffern festgelegt werden.

Folgende Nutzungsziffern können geführt werden:

- Ausnützungsziffer (*AZ*)
- Baumassenziffer (*BMZ*)
- Überbauungsziffer (*UEZ*)
- Grünflächenziffer (*GZ*)
- Weitere Nutzungsziffer (*WNZ*)

Die Gemeinde kann bei Bedarf zudem eine Geschossflächenziffer (*GFZ*) festlegen. Dazu muss sie die gesamte IVHB-Definition als grundlegendes Recht in die BNO übernehmen.

### 3.5.4 Rechtsvorschriften

Im Bundesmodell wird im *topic* Rechtsvorschrift die Klasse *Dokument* geführt. Diese Klasse enthält neben Rechtsvorschriften auch Angaben zu weiteren Dokumenten und wurde ursprünglich im Hinblick auf die Realisierung des ÖREB-Kataster definiert. Da unterdessen der Zugang zu den Dokumenten im OEREB-Kataster technisch anders umgesetzt wurde und die Abgabe der Klasse *Dokument* an den Bund nicht zwingend ist, hat diese Klasse für den Kanton keine Bedeutung mehr. Deshalb ist die Abgabe dieser Klasse nun fakultativ.

## 4. Technische und rechtliche Hinweise für die digitale Bearbeitung der Nutzungsplanung

### 4.1 Allgemeine Hinweise und Rechtswirkung der digitalen Nutzungsplanung

Den Daten der digitalen Nutzungspläne kommt keine Rechtswirkung zu. Rechtsgültig und damit grundeigentümergebunden sind einzig die genehmigten und unterzeichneten Originalpläne und Vorschriften.

Bei einer Gesamtrevision wird das gesamte Gemeindegebiet bearbeitet, bei einer Teilrevision das im Teiländerungsplan bezeichnete Änderungsgebiet. In beiden Fällen ist das offizielle kantonale Datenmodell verbindlich anzuwenden.

---

► *Es ist zwingend erforderlich, dass die analogen Originalpläne als Auszug aus den digitalen Daten der Nutzungsplanung erstellt werden, damit die genehmigten rechtskräftigen Originalpläne in Papierform den digitalen Daten entsprechen.*

---

### 4.2 Technische Hinweise für die Bearbeitung

#### 4.2.1 Referenzdaten der Amtlichen Vermessung

Die Geobasisdaten der amtlichen Vermessung (AV) dienen als geometrische Grundlage für die Geobasisdaten der Nutzungsplanung. Die Geometrien der Nutzungsplanungsdaten sind auf den Stützpunkten (Grenzpunkten) und Linien der Parzellengrenzen der amtlichen Vermessung aufzubauen. Wo die Parzellengrenzen der amtlichen Vermessung (AV) nicht ausreichen, wird auf die Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung (AV) abgestellt.

Parzellen mit derselben Grundnutzung und identischen Attributen sollten zu einer Fläche zusammengefasst werden. Dabei muss die Umrandung der Nutzungszone mit identischen Attributen topologisch mit jener der Parzellengrenzen übereinstimmen. Differenzieren die Attribute aber, muss die Geometrie unbedingt geteilt werden. Dies trifft z.B. bei Lärmvorbelastung (Attribut ES\_aufgest), Empfindlichkeitsstufen (Attribut ES) und beim Attribut Strasse zu.

Wenn keine rechtskräftige Datengrundlage der Vermessung verfügbar ist, sind die digitalisierten oder nicht genehmigten Vermessungsstände als Grundlagedaten zu verwenden. Auskünfte über die zur Verfügung stehende Datengrundlage der Vermessung können beim Vermessungsamt eingeholt werden.

Hinweis: Es ist darauf zu achten, dass für die Genehmigung alle Daten aktuell sind (insbesondere Daten der amtlichen Vermessung). Allenfalls müssen die Daten zur Aufbereitung nochmals neu bezogen und überarbeitet werden.

#### 4.2.2 Datengenauigkeit

Die Daten der amtlichen Vermessung weisen eine Lagegenauigkeit von drei Nachkommastellen auf (Millimetrauflösung). Für die digitale Nutzungsplanung gilt dieselbe Genauigkeit. Es wird die Rundung auf die 3. Nachkommastelle empfohlen.

### 4.2.3 Digitalisierungskriterien / Topologieregeln

Die Grundnutzungen sind als konsistentes Flächennetz zu erstellen (keine Lücken, keine Überlappungen). Als äussere Abgrenzung des Gemeindegebiets gilt die Gemeindegrenze. Die Geometrie der Gemeindegrenzen der amtlichen Vermessung ist zu übernehmen.

Die überlagerten Festlegungen sind abgestimmt auf die Grundnutzungen zu bearbeiten.

Alle Objekte sind Einzelobjekte, das heisst Multipart-Objekte sind nicht zulässig.

### 4.2.4 Flächen

#### Grundnutzung:

Die Grundnutzung ist im INTERLIS-Modell in Anhang B als *Area* definiert. Die Definition von *Area* impliziert, dass keine Überlappungen vorkommen. Die Grundnutzung darf somit keine Überlappungen aufweisen. Weiter muss die Grundnutzung flächendeckend sein, darf also keine Lücken aufweisen.

Bei der Erfassung der digitalen Daten ist die Flächenkonsistenz in der Grundnutzung einzuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass innerhalb der Datenebenen der Grundnutzung

- keine Lücken
- keine Überlappungen
- keine Splitterflächen (Kleinstpolygone)

entstehen.

#### Überlagerte Festlegungen:

Die überlagerten Festlegungen sind als *Surface* definiert. Polygone des Typs *Surface* müssen nicht flächendeckend sein und dürfen sich überlappen. Überlagerte Festlegungen, die fachlich mit der einer anderen Überlagerung oder der Grundnutzung zu tun haben, müssen topologisch aufeinander abgestimmt sein, d.h. die Geometrie ist deckungsgleich.

### 4.2.5 Linien

Zulässige geometrische Elemente für die Definition von Linien sind ausschliesslich Kreisbögen und Geraden.

Weiter gilt es, Folgendes zu vermeiden:

- Under- und Overshoots: Linien werden häufig so gestaltet, dass sie bis zu einer anderen Linie verlaufen und mit dieser zusammenfallen. Erreicht eine Linie nicht ganz die Ziellinie, so spricht man von einem Undershoot. Ragt eine Linie über die Ziellinie hinaus, so handelt es sich um einen Overshoot.
- Überlappungen gleicher Linienzüge.

#### 4.2.6 Geometrischer Versatz

Die Geodaten und die Abgrenzung auf dem rechtlich verbindlichen genehmigten Papierplan müssen lagerichtig sein. Ein Versatz aus Gründen der Lesbarkeit ist nicht zulässig. Für die bessere Lesbarkeit des Plans schlagen wir eine kartografische Lösung vor, zum Beispiel breitere Punkte, Striche, Schraffur usw. Geodaten mit einem Versatz werden vom Kanton zurückgewiesen.



**Abbildung 5:** Beispiel eines nicht zulässigen geometrischen Versatzes zwischen der orangenen und der pinkfarbenen Linie im Nutzungsplan. Die beiden Linien müssten deckungsleich und parzellenscharf sein.

#### 4.2.7 Koordinatensystem

Alle Geometrieobjekte sind im Schweizer Landeskoordinatensystem CH1903+ LV95 in Millimetrauf-  
lösung zu definieren (E 2'600'000.000 / N 1'200'000.000).

## 5. Inhaltliche Hinweise für die Datenerfassung

### 5.1 Verkehrsfläche / Strassenfläche

Grundlage für die Geometrie der Verkehrsflächen sind die Parzellengrenzen der amtlichen Vermessung. Falls diese fehlen oder für das Planungsprojekt detailliertere Abgrenzungen notwendig sind, kann auch auf die Bodenbedeckung der AV abgestützt werden.

#### 5.1.1 Kantons- und Nationalstrassen (*KTCode* 1811 und 4211)

Die Kantons- und Nationalstrassen werden als Verkehrsflächen erfasst (Orientierungsinhalt). Dabei wird zwischen den Verkehrsflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone unterschieden um das Baugebiet korrekt abzugrenzen (s. auch Kapitel 5.12 Baugebietsgrenze). Im Attribut *Strasse* wird der Wert folgerichtig auf [ja] gesetzt. Gestützt auf das minimale Datenmodell Nutzungsplanung des Bundes gelten die Verkehrsflächen mit *KTCode* 1811 – 1813 als Baugebiet.

#### 5.1.2 Kommunale Strassen durch den Wald

Kommunale Strassen, die beidseitig vollständig durch den Wald führen und nicht dem Waldgesetz unterliegen (z.B. Ortsverbindungsstrassen), werden mit dem *KTCode* 4214 ausgewiesen. Grenz die Strasse auf einer Seite an eine Landwirtschaftszone, erhält die Strasse den *KTCode* dieser Zone (z.B. *KTCode* 2111). In beiden Fällen wird im Attribut *Strasse* der Wert [ja] ausgewiesen.

Wald- und Forststrassen, die dem Waldgesetz unterliegen, werden der Waldfläche zugeschlagen (*KTCode* 4491) und erhalten keine eigene Geometrie.



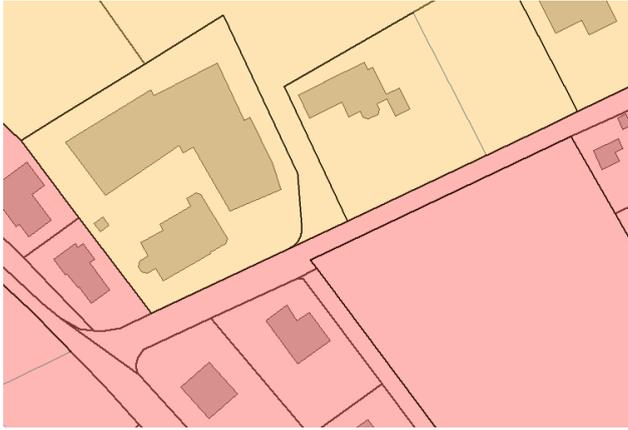
Abbildung 6: Strasse durch den Wald (hellgrün) wird mit *KTCode* 4214 ausgewiesen

#### 5.1.3 Kommunale Verkehrsfläche (*KTCode*: Grundnutzung)

Die kommunalen Verkehrsflächen werden einer Grundnutzung zugewiesen. Diese Praxis gewährleistet zum Beispiel, dass die Realisierung oder Anpassung von Erschliessungsanlagen nicht gleich wieder Zonenplanänderungen nach sich ziehen. Erschliessungsstrassen werden der Grundnutzung des zu erschliessenden Gebiets zugewiesen. Strassen, die zwischen unterschiedlichen Zonen verlaufen, werden nach Möglichkeit der "dichteren" oder "höheren" angrenzenden Grundnutzung zugewiesen (vgl. Beispiele 1 und 2 auf folgender Seite). Diese Regel wird auch für kommunale Kreisel, Wendeplätze oder ähnliches angewandt.

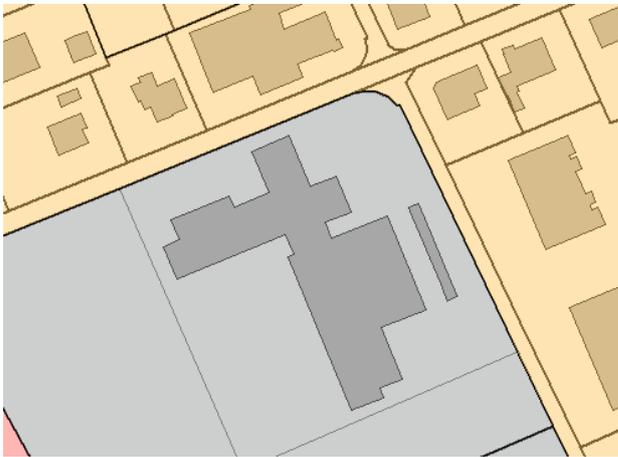
Kommunale Verkehrsflächen bewahren mit dem Attribut *Strasse* [Wert: ja] ihren Status als Verkehrsfläche und können so für planerische Auswertungen (zum Beispiel Kapazitätsberechnungen) entsprechend berücksichtigt werden.

**Beispiel 1:** Eine Strasse teilt ein Gebiet in eine Wohnzone W2 und eine Wohnzone W3. Der entsprechende Strassenabschnitt wird der dichteren Wohnzone zugeteilt.



**Abbildung 7:** Die Strasse zwischen der Wohnzone II (gelb) und der Wohnzone III (orange) wird der Wohnzone III zugewiesen.

**Beispiel 2:** Eine Strasse teilt ein Gebiet in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OEBA) und eine Wohnzone W2. Der entsprechende Strassenabschnitt wird der Zone W2 zugewiesen. Die Zone OEBA wird grundsätzlich als wenig dicht überbaut behandelt.



**Abbildung 8:** Die Strasse zwischen der Wohnzone II (gelb) und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (grau) wird der höheren W2 zugewiesen.

Im Grenzbereich Bauzone – Kulturland muss die Strasse ihrem Zweck entsprechend eindeutig zugeordnet werden, d.h. es muss ersichtlich sein, ob die Strasse zur Bauzone gehört oder dem Kulturlandplan zugeordnet werden kann. Beispielsweise wird eine Erschliessungsstrasse in der Zone W3 dieser Zone zugeordnet, eine Ortsverbindungsstrasse durch Landwirtschaftsgebiet erhält den *KTC*Code der Landwirtschaftszone. Wenn keine klare Zuweisung anwendbar ist, wird eine planerisch und geometrisch möglichst sinnvolle Festlegung angestrebt.

Ausserhalb der Bauzonen reicht es, wenn Ortsverbindungsstrassen und Erschliessungsstrassen zu Bauernhof/Werkhof als Strasse geometrisch ausgeschieden werden. Strassen zur Erschliessung der Felder oder Waldbereiche sowie Flurwege werden der betreffenden Zone zugeordnet ohne weitere geometrische Strassenunterteilung (in der Regel *KTC*Code 2111 Landwirtschaftszone).

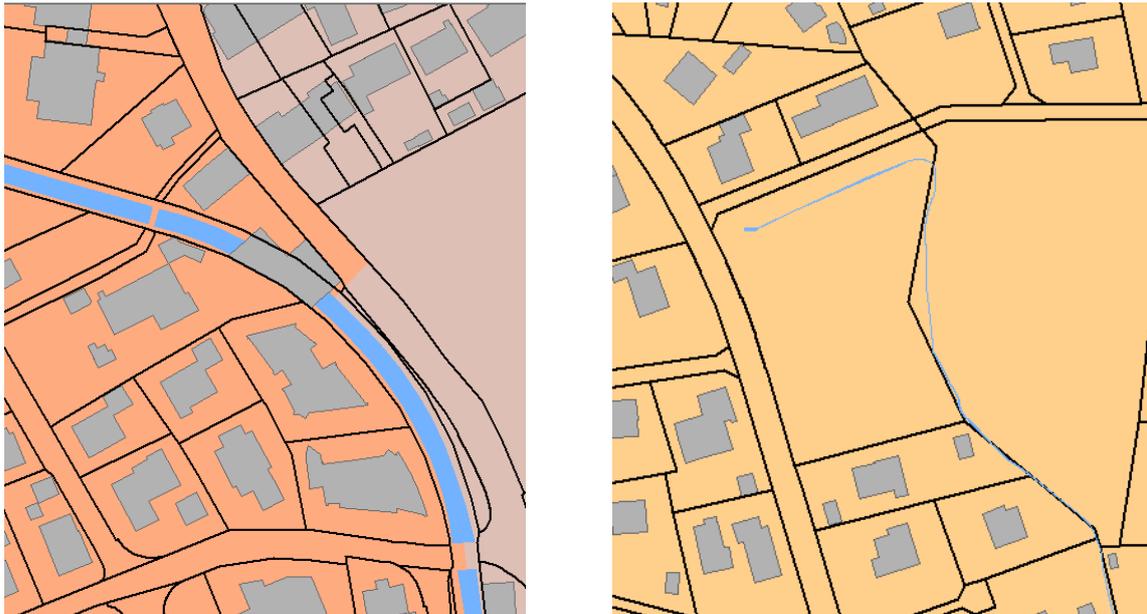
#### 5.1.4 Bahnfläche, Flugplatz und Flugfeld

Bahnflächen, Flugplätze und -felder werden entsprechend der Zonensystematik innerhalb und ausserhalb der Bauzonen erfasst.

## 5.2 Gewässer und Gewässerraumbestimmungen

### 5.2.1 Gewässer in der Nutzungsplanung

Gewässer umfassen in der Nutzungsplanung offen oder eingedolt verlaufende Fließgewässer und stehende Gewässer und werden im genehmigten Papierplan als Orientierungsinhalt dargestellt. In den digitalen Nutzungsplandaten müssen die Gewässerdaten dem genehmigten Papierplan entsprechen (siehe auch Kapitel 2). Zentral dabei ist die Aussage des genehmigten Plans. Sind Gewässer als Flächen ersichtlicher (i.d.R. ab Sohlenbreite > 0,5 m), sollten diese als solche ausgewiesen werden (KTCODE 1629 beziehungsweise 3291), ist beispielsweise ein Bach nur als Linie über einer Grundnutzung erkennbar (i.d.R. Sohlenbreite < 0,5 m), wird er als orientierende Überlagerung geführt und die Grundnutzungszone durchgängig festgelegt.



**Abbildung 9:** Breite Gewässer (links) werden als Fläche mit Code 1629 beziehungsweise 3291 (Orientierungsinhalt) abgebildet und mit der Grundnutzung abgegeben. Schmale Gewässer (rechts) werden als Überlagerung (Linie, Orientierungsinhalt) abgebildet, die Grundnutzung wird durchgehend festgelegt.

Die Abgrenzung der Gewässer (Flächen) wird in der Regel von der amtlichen Vermessung (AV, Bodenbedeckung 'Gewässer') übernommen, kleinere Fließgewässer (Linien) können ebenfalls von der amtlichen Vermessung (AV, Einzelobjekte Linienelemente 'Rinnsal') oder dem Bachkataster entnommen werden. Die statischen Waldgrenzen sind bei der Gewässerabgrenzung zu berücksichtigen.

### 5.2.2 Umgang mit Gewässerraumbestimmungen

Für die Gewässerräume gelten schweizweit die Bestimmungen aus der Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzgesetz GSchG und Gewässerschutzverordnung GSchV). Die Gewässerräume müssen bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Dies bedeutet, dass die Gewässerräume grundsätzlich im Rahmen der Nutzungsplanung umgesetzt werden (Richtplankapitel L 1.2, Planungsanweisung 1.1). Die Breite der Gewässerräume leitet sich ab aus Art. 41 a-b GSchV, die zulässige Nutzung bzw. der Schutz der Gewässerräume aus Art. 41c GSchV.

Die kantonale Gesetzgebung hat diese Bundesvorgaben in § 127 BauG und mit einer Fachkarte Gewässerraum konkretisiert, welche als Planungshilfe für die Umsetzung in der Nutzungsplanung dient.

Die Gewässerräume müssen für sämtliche Gewässer und für jeden Gewässerabschnitt im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision beurteilt, mit der Bundesgesetzgebung und mit den in § 127 BauG zusätzlich aufgeführten Vorgaben abgeglichen und als Genehmigungsinhalt umgesetzt werden. Der

Verzicht auf eine Umsetzung eines Gewässerraums muss aus dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV unmissverständlich klar hervorgehen und begründet sein. Eine Darstellung des Verzichts auf die Umsetzung eines Gewässerraums in den Nutzungsplänen ist indessen in der Regel nicht erforderlich. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der kantonalen Homepage:

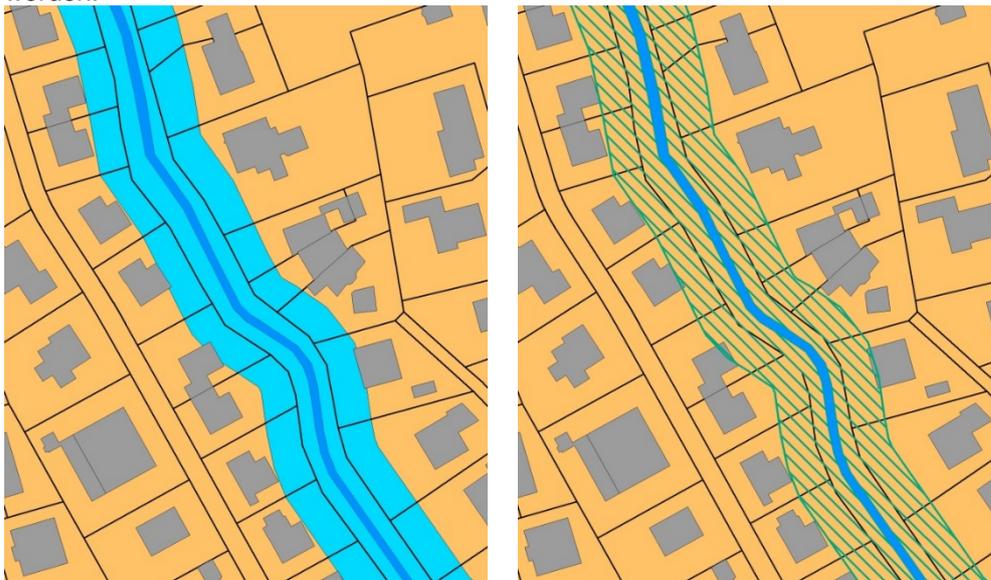
<http://www.ag.ch/gewaesserraum>.

Die Vielzahl an eingedolten Gewässern ausserhalb der Bauzonen sowie die oftmals fehlenden Kenntnisse über den genauen Leitungsverlauf und der tatsächlichen Kaliber dieser Dolungen stellen für die Umsetzung der Gewässerraumvorschriften eine Herausforderung dar. Für diesen Zweck ist es notwendig, Kenntnis über die detaillierte Lage der Bachleitung, dessen Verlauf und Kaliber zu verfügen. Wenn der damit verbundene Aufwand zur Klärung dieser Aspekte – z.B. unter Zuhilfenahme weiterführender Grundlagen wie kommunaler Werkleitungskataster, Planwerke von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen, GEP-Grundlagen oder örtlicher Begutachtungen oder Aufnahmen vor Ort – zeitlich unverhältnismässig ist, kann bis zum Vorliegen hinreichender Grundlagendaten eine symbolische Umsetzung mittels BNO-Bestimmung im Sinne von § 127 Abs. 1 lit. c BauG i.V.m. § 127 Abs. 2 BauG vorgesehen werden. Im Falle der Lageungenauigkeit ist diese im Plan kenntlich zu machen ("Lage schematisch"). So ist hinsichtlich Lage der tatsächliche Verlauf der Dolung in situ massgebend und (noch) keine räumlich konkrete (georeferenzierte) Flächenfestlegung wie bei den vorgenannten Gewässern. Bei Vorliegen aktualisierter Grundlagen ist zu einem späteren Zeitpunkt eine "normale" Umsetzung mittels überlagerter Schutzzone vorzusehen.

#### 5.2.2.1 Offen geführte Gewässer und Dolungen innerhalb Bauzonen

In der Nutzungsplanung werden die Gewässerräume von sämtlichen offen geführten Gewässern grundsätzlich mittels räumlich konkreten (georeferenzierten) Gewässerraumzonen umgesetzt, soweit nicht gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben auf eine Umsetzung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Die Gewässerraumzone kann sowohl im Nutzungsplan Siedlung als auch im Nutzungsplan Kulturland als Grundnutzungszone (Code 1621 und 3211) oder als eine die Grundnutzungszone überlagerte Zone (Code 5231 und 5241) ausgestaltet werden.

Bei eingedolten Gewässern innerhalb der Bauzonen gilt dasselbe wie für die übrigen offenen Gewässer. Hierzu müssen seitens der Gemeinde für die rechtskonforme Umsetzung der Gewässerräume das Kaliber und der genaue Leitungsverlauf (Lage) der Dolungen verifiziert und/oder genau bestimmt werden.



**Abbildung 10:** Gewässerraum kann als Grundnutzung (links) oder als Überlagerung (rechts) umgesetzt werden. Dabei werden breite Gewässer als Flächen (Orientierungsinhalt mit Code 1629 beziehungsweise 3291) dargestellt.

Erläuterung: Die Bereitstellung der digitalen Nutzungsplandaten ist auf die Aussage des genehmigten Plans abzustimmen bzw. zu beschränken. Das heisst, die Daten der digitalen Nutzungsplanung entsprechen dem lesbaren Inhalt des genehmigten Papierplans. Da Papierpläne massstabsgebunden<sup>2</sup> (in der Regel 1:5'000) sind, ist die Aussage für feine planerische Einheiten eingeschränkt. Grundeigentümergebundene Gewässerraumzonen müssen auf dem Plan als Flächen in ihrer vollen Ausdehnung ersichtlich und mit Massen versehen sein. Sollte der Massstab von 1:5'000 nicht ausreichen, ist ein grösserer Massstab für ein Teilgebiet zu wählen.

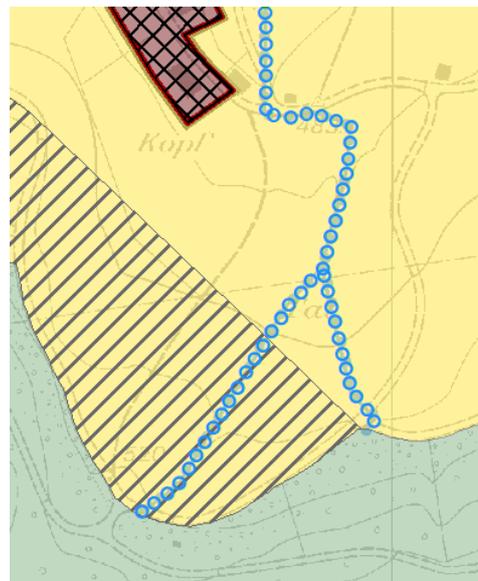
### 5.2.2.2 Dolungen ausserhalb der Bauzonen

Falls die Datenqualität für eine Gewässerraumumsetzung mittels überlagerter Gewässerraumzonen für Dolungen ausserhalb der Bauzonen nicht genügend sind (fehlende Kenntnisse über Lage und Kaliber der Bachleitung) und der Aufwand für die Erhebung als unverhältnismässig beurteilt werden muss, kann vorerst eine symbolische Umsetzung im Sinne von § 127 Abs. 1 lit. c BauG i.V.m. § 127 Abs. 2 BauG vorgesehen werden. Besteht eine Lageungenauigkeit, so ist dies ebenfalls zu vermerken ("Lage schematisch"). In diesem Falle können diese Gewässerräume symbolhaft als überlagernde Linien (*KTCODE* 7951 oder 7961) im Nutzungsplan als Genehmigungsinhalt dargestellt werden mit Verweis auf die nicht lagegetreue Abbildung und die zugehörige Bestimmung in der BNO. Sobald genügend Datengrundlagen vorliegend sind, ist eine Umsetzung mittels überlagerter Gewässerraumzone auch in diesen Fällen nachzuholen.

Als Datengrundlage eignen sich die Daten der amtlichen Vermessung. Der Bachkataster dient dabei als massgebendes «Inventar», welches zeigt, welche Gewässer offiziell den Status eines öffentlichen Gewässers innehaben. Der Bachkataster wird 1 x pro Jahr mit den neusten AV-Daten abgeglichen und die Lage von Bachläufen ggf. korrigiert.

Den Planungsbüros wird eindringlich empfohlen, in einem frühen Arbeitsschritt bei der Umsetzung der Gewässerräume, den Bachkataster und den Dolungsdatensatz mit den AV-Daten abzugleichen. Sollten sich deutliche Differenzen zwischen diesen beiden Datensätzen zeigen, wird empfohlen, bei der Abteilung Landschaft und Gewässer nach Überarbeitungen des Datensatzes und dessen aktuellstem Stand des Bachkatasters in dem betroffenen Bereich nachzufragen. Anschliessend ist es ggf. sinnvoll, mit einigen örtlichen Landwirten und/oder Ortskundigen die Bachverläufe und Dolungen noch zu verifizieren. Eine solche Validierung der Datengrundlagen liegt sowohl im Interesse der Gemeinde als Planungsträgerin als auch der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie der Bewirtschaftenden.

Hinweis: Offen fliessende und wenig verbaute Bachläufe können ihren Verlauf in kleinerem Ausmass und insbesondere nach grösseren Hochwasserereignissen verändern. Dies ist ein natürlicher Prozess. Dies kann zu Abweichungen zum Datensatz führen, welche eventuell noch nicht nachgeführt worden sind. Ebenso, wenn ein Bach im Rahmen eines Wasserbauprojekts verlegt oder umgestaltet worden ist, erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten die Publikation der Nachführung verzögert (1 x pro Jahr). Bei deutlichen Abweichungen des tatsächlichen Zustands mit dem Datensatz ist mit der Abteilung Landschaft und Gewässer Kontakt aufzunehmen.



**Abbildung 11:** Darstellung der Umsetzung der Gewässerräume für Dolungen ausserhalb der Bauzonen bei ungenügender Datenqualität (symbolhaftes Linienelement)

<sup>2</sup> In einem Zonenplan mit Massstab 1:2'500 wird ein 5 Meter breites Gewässer mit 2 Millimetern Breite dargestellt und ist als Fläche nur knapp erkennbar. Bei einem Massstab von 1:5'000 ist das Gewässer nur noch als 1 mm breite Linie auf dem Plan ersichtlich, bei 1:10'000 entsprechend als feine Linie.

### 5.2.3 Verzicht auf die Umsetzung des Gewässerraumes

In begründeten Fällen kann auf die Umsetzung eines Gewässerraumes verzichtet werden (beispielsweise bei künstlich angelegten und hart verbauten Wasserwerkskanälen), obwohl das Gewässer grundsätzlich dem Gewässerschutzgesetz unterliegt. Der Verzicht auf eine Umsetzung eines Gewässerraums muss aus dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV unmissverständlich klar hervorgehen und begründet sein. Eine Darstellung des Verzichts auf die Umsetzung eines Gewässerraums (*KTCCode* 7969) in den Nutzungsplänen ist indessen nicht zwingend erforderlich.

### 5.3 Umgang mit (Sonder-) Regelungen

#### 5.3.1 Höhere Bebauung mittels Gestaltungsplan oder überlagernder Festlegung

Gewisse Bauzonen können mittels Gestaltungsplan oder Überlagerung für die höhere Bebauung befähigt werden (z.B. W3 statt W2). Da die Umsetzung einer dichteren Bebauung nicht zwingend ist, wird in den Geodaten die in der Grundnutzung festgelegte Höhe aufgenommen (z.B. W2), nicht die potentiell mögliche (z.B. W3). Die Möglichkeit zur höheren Bebauung in Form einer Überlagerung wird mit dem *KTCCode* 6924 repräsentiert. Im Attribut *GDEZweck* können die Einzelheiten der BNO-Bestimmung noch festgehalten werden.

#### 5.3.2 Aufgestufte Empfindlichkeitsstufe

Aufgestufte Empfindlichkeitsstufen sind Teil der Grundnutzung. Gebiete mit aufgestufter Empfindlichkeitsstufe werden geometrisch erfasst und erhalten im Attribut *ES\_aufgest* den Wert [ja]. Beim Attribut *ES* wird der effektive Wert eingetragen, also diejenige Empfindlichkeitsstufe, die nach der Aufstufung gilt. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Empfindlichkeitsstufen sind im Kapitel 3.5.1 "Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutz-Verordnung" zu finden.

#### 5.3.3 Weitere Sonderregelungen

Die überlagerten Festlegungen mit *KTCCode* 6924 und 6925 können verwendet werden, wenn die BNO-Bestimmungen keine Zuordnung zu einem klar definierten Zonentyp zulassen. Um die Aussagekraft in den Geodaten zu stärken, kann im Attribut *GDEZweck* der entsprechende BNO-Absatz genannt und stichwortartig erläutert werden (z.B. § 15 Abs. 3 BNO: Mountainbike-Cross-Anlage).

### 5.4 Hochwasserschutz zonen vs. Oberflächenwasserschutz

Die Hochwassergefahrenzone (HWG) gemäss **Vorschriftenmodell** werden von der Gefahrenkarte Hochwasser abgeleitet. Sie unterteilt sich in HWG3 (*KTCCode* 5313; Genehmigungsinhalt), HWG 2 (*KTCCode* 5312; Genehmigungsinhalt), HWG 1 (*KTCCode* 5311; Genehmigungsinhalt), Restgefährdung (Orientierungsinhalt) und Freihaltegebiet ausserhalb der Bauzone (*KTCCode* 5314; Genehmigungsinhalt).

Im Weiteren können **Bereiche mit Oberflächenwasserschutz** nach der gleichnamigen Karte des BAFU festgelegt werden. Dabei handelt es sich nicht um Hochwassergefahrenzonen, ergänzen diese aber. Sie erhalten den *KTCCode* 6924 bzw. 6925 und können im Attribut *GDEZweck* erläutert werden.

In einigen Fällen wird für ein hochwassergefährdetes Gebiet das **Delegationsmodell** angewandt. Dabei werden keine grundeigentümergehörigen Hochwassergefahrenzonen ausgeschieden. Im Plan können diese Informationen als Orientierungsinhalt aufgeführt werden. Da sie kein Genehmigungsinhalt sind, müssen sie dem Kanton Aargau auch nicht als Geodaten abgegeben werden.

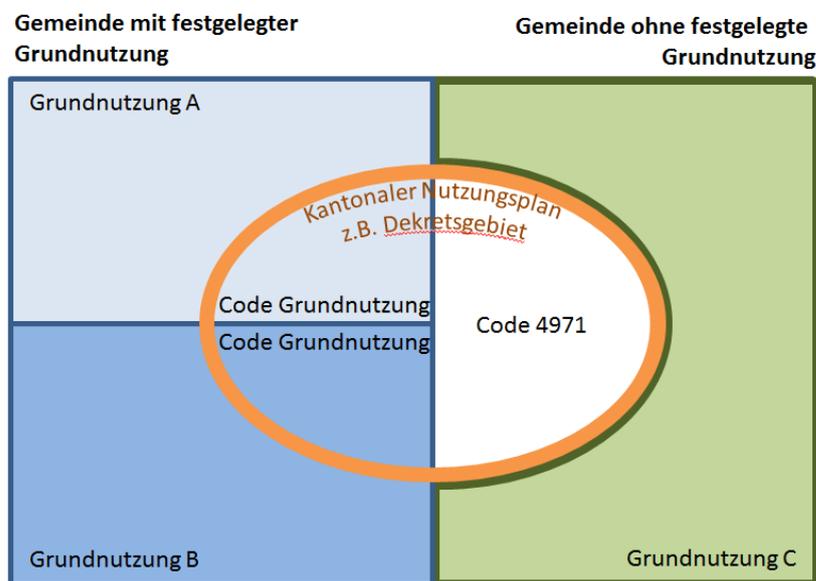
## 5.5 Kantonaler Nutzungsplan

Kantonale Nutzungspläne geben grundsätzlich die zugelassene Nutzung vor. Trotzdem können kommunale Festlegungen bestehen, sofern sie konform sind zu den Bestimmungen der kantonalen Nutzungspläne.

Die Daten des kantonalen Nutzungsplans werden in der kommunalen Nutzungsplanung als Orientierungsinhalt dargestellt. Die festgelegte Grundnutzung in der kommunalen Nutzungsplanung hängt davon ab, ob eine kommunale Festlegung besteht oder nicht. Abbildung 12 zeigt die zwei Möglichkeiten, die kantonale Nutzungsplanung in den digitalen Daten abzubilden:

- **Bereich mit kommunal festgelegter Grundnutzung:** Wird beispielsweise eine kommunale Grundnutzung im Bereich des Dekretsgebiets ausgewiesen, werden die Dekretsgebiete als Orientierungsinhalt (überlagernd) im Plan dargestellt. Im kommunalen Nutzungsplan wird der Code der entsprechenden Grundnutzung in der kantonalen Zonensystematik zugewiesen (zum Beispiel *KTCCode* 2111 allgemeine Landwirtschaftszone).
- **Bereich ohne kommunal festgelegte Grundnutzung:** Ist im Bereich des kantonalen Nutzungsplan keine kommunale Grundnutzung definiert, so wird die Fläche der kantonalen Zone zugewiesen und dient als Lückenfüller (z.B. "kantonaler Nutzungsplan über die Dekrete" mit *KTCCode* 4971).

Hinweis: Kombinationen von beiden Umsetzungsvarianten sind möglich, d.h. in einem Teilbereich des Dekretsgebietes wird z.B. eine Landwirtschaftszone ausgeschieden. Der restliche Teilbereich erhält den *KTCCode* 4971. Der *KTCCode* 4971 ist lediglich Lückenfüller und beschreibt nicht das gesamte Dekretsgebiet! Informationen zum kantonalen Dekret sind in den Geodaten des entsprechenden kantonalen Nutzungsplanes enthalten.



**Abbildung 12:** Kommunale Zonenzuweisung bei kantonalen Nutzungsplanbestimmungen. Wenn die Gemeinde eine Zone festgelegt hat, wird die entsprechende kommunale Grundnutzung zugewiesen, ansonsten erhält das Gebiet den *KTCCode* 4971 "kantonaler Nutzungsplan Dekrete" oder *KTCCode* 4972 "kantonaler Nutzungsplan über Spezialzonen Fahrende".

## 5.6 Befristete Ein- oder Umzonung

Ein- oder Umzonungen können in den Bestimmungen der BNO befristet werden. In diesem Fall wird im kommunalen Nutzungsplan die festgelegte Grundnutzung definiert und mit der Überlagerung "befristete Einzonung/Umzonung" (*KTCCode* 6923) ergänzt.

Wird die Zone innerhalb der Frist entsprechend den Vereinbarungen genutzt, bleibt die Grundnutzung nach Ablauf der Frist bestehen und die Überlagerung entfällt. Läuft die Frist ab, ohne dass die vereinbarte Nutzung stattgefunden hat, gilt für den Bereich wieder die ursprüngliche Festlegung und die Überlagerung entfällt ebenso.

### 5.7 Entwicklungsstandort Landwirtschaft

Für künftige Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bestimmen. Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden und sind mittels Perimeter räumlich unmissverständlich zu definieren. Ein Entwicklungsstandort ist für die Pflanzenproduktion (*KTCode* 6941) oder für die landwirtschaftliche Tierproduktion mit Geruchsemission vorgesehen (*KTCode* 6942).

### 5.8 Standorte landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen innerhalb der Landschaftsschutzzone

Standorte landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen beschreiben nicht klar begrenzte Bereiche, die für neue Standorte oder zur Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen unter Einhaltung der Vorgaben genutzt werden können. Die Standorte sind an den landwirtschaftlichen, i.d.R. bodenabhängig produzierenden Betrieb gebunden und Bestandteil der Landschaftsschutzzone. Im Plan werden sie mit einem L als objektbezogene Festlegung überlagernd dargestellt (*KTCode* 8911). Im Attribut *Name-Nummer* kann der Betrieb festgehalten werden.



### 5.9 Wald

Für die Abgrenzung des Waldes angrenzend an Bauzonen und dem Kulturland ist die statische Waldgrenze des öffentlich-rechtlichen Waldfeststellungsverfahrens (rechtskräftig ausgeschiedene Waldfeststellung) massgebend (Verfahren nach Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald, § 6 Waldgesetz des Kantons Aargau und §§ 3 ff. Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau).

Die statischen Waldgrenzen können als Flächen-Datensatz (Waldareal) oder als Linien (Waldgrenze) von der amtlichen Vermessung bezogen werden.

Für die Erfassung des Waldgebiets (*KTCode* 4491) im Nutzungsplan darf die Waldgrenze nicht von der statischen Waldgrenze abweichen. Waldstrassen, d.h. Strassen die dem Waldgesetz unterstehen, werden dem Waldgebiet mit *KTCode* 4491 zugeordnet. Kommunale, nicht dem Waldgesetz unterliegende Strassen werden gemäss Kap. 5.1.2 als kommunale Strassen durch den Wald erfasst.

### 5.10 Waldabstandslinien/Waldbaulinien

Waldbaulinien, die vom Standardabstand der Waldabstandslinien gemäss § 48 BauG abweichen, werden in der Regel im Sondernutzungsplanverfahren festgelegt (Genehmigungsinhalt mit *KTCode* 7111).

### 5.11 Sondernutzungsplanung

Sondernutzungspläne werden in einem anderen Verfahren genehmigt. Modelltechnisch macht dies aber nur einen geringfügigen Unterschied: Die genehmigten Erschliessungs- und Gestaltungspläne sind Genehmigungsinhalt (im Gegensatz zum kommunalen Nutzungsplan, wo sie als Orientierungsinhalt aufgeführt werden können). Abzugeben sind jeweils die Perimeter der Sondernutzungspläne.

Im Sondernutzungsplan können auch weitere Themen der Nutzungsplanung festgelegt werden (zum Beispiel Gewässerraum, Waldbaulinien). Sind weitere Themen festgelegt, die in der Zonensystematik als Genehmigungsinhalt aufgeführt sind, müssen diese mit dem Perimeter des Erschliessungs- oder Gestaltungsplans abgegeben werden.

### 5.12 Baugebietsgrenze

Die Baugebietsgrenze ist ein separater, unabhängiger Datensatz, der nicht Teil des Datenmodells Nutzungsplanung ist. Er wird aus den geometrischen Objekten der Grundnutzung abgeleitet (*KTCCode* < 2000) und automatisiert aus den gelieferten Daten erstellt. Die Baugebietsgrenze kann orientierend im Plan dargestellt werden.

## 6. Qualitätskontrolle

Bei der Qualitätskontrolle ist darauf zu achten, dass die digitalen Daten der Aussage des Papierplans entsprechen. Die Gemeinde beziehungsweise das ausführende Planungsbüro führt vor der Datenabgabe eine umfassende Qualitätskontrolle der digitalen Daten durch und bestätigt die Übereinstimmung der digitalen Daten mit den Papierplänen. Dies gilt sowohl für die Abgabe der Daten für die Vorprüfung als auch für die Genehmigung.

Allgemeine Kontrolle:

- Wurde das aktuelle Datenmodell verwendet?
- Sind die verwendeten Grundlage-Daten (zum Beispiel AV-Daten, Orientierungsinhalte) aktuell?
- Stimmen die Geodaten mit den Papierplänen und den eingereichten Genehmigungsakten überein?

Digitale Kontrolle:

- Bei der Lieferung im INTERLIS-Format sind die Daten mit dem INTERLIS-Checker des Kantons (MOCheckAG) auf Modellkonformität zu prüfen.
- Das Flächennetz der Grundnutzung ist konsistent (keine Lücken und Überlappungen).
- Die Attributierung ist vollständig und plausibel.
- Die Topologieregeln und Anforderungen an die Datenaufbereitung gemäss den vorliegenden Richtlinien sind eingehalten.
- Kleinstflächen von weniger als 30 m<sup>2</sup> sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.
- Stimmen die Abgrenzungen der überlagerten Festlegungen mit den dazugehörigen Grundnutzungen überein?

Hinweis: Für die Überprüfung der Übereinstimmung der Daten mit dem INTERLIS-Modell existieren diverse Checker-Programme. Eine Möglichkeit ist der Check- und Übermittlungsdienst (MOCheckAG), dort können Geodaten geprüft und bei Bedarf an den Kanton übermittelt werden.

Eine Anleitung dazu finden Sie auf unserer Webseite:

[www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung) -> Dokumente zur Raumentwicklung-> Datmodell Nutzungsplanung (Zip-Datei)

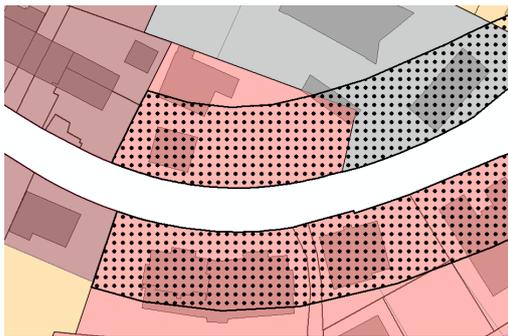
## 7. Richtlinien zur Darstellung

Die graphische Ausgestaltung des kommunalen Nutzungsplans ist Sache der Gemeinden. In der Praxis weisen die Zonenplandarstellungen der Gemeinden indessen grosse Ähnlichkeiten auf und richten sich mehr und mehr nach den einschlägigen Regeln der Lehre. Dieser Entwicklung folgend wurde für die Daten der Nutzungsplanung ein kantonales Darstellungsmodell erarbeitet, das in der Praxis ein möglichst breites Spektrum kommunaler Darstellungen abdeckt und den Bedürfnissen der Adressaten (Lesbarkeit) entspricht. Das kantonale Darstellungsmodell ist in der Zonensystematik abgebildet.

Die Gemeinden werden angehalten, eine ähnliche Darstellung zu verwenden, da so die Vergleichbarkeit der Pläne erleichtert wird. Zudem wird die Lesbarkeit der Nutzungspläne über die Gemeindegrenzen hinweg und zwischen den Nutzungsplänen und den Diensten im Geoportal durch eine einheitliche Darstellung verbessert.

Das kantonale Darstellungsmodell gilt als Muster und wird für die Darstellung der harmonisierten, kantonalen Daten verwendet. Dort ist auch ersichtlich, welche Ebenen dargestellt werden und welche nicht. Falls die Gemeinde eine feinere Unterteilung vorsieht, werden idealerweise ähnliche Farben verwendet. Falls eine Gemeinde beispielsweise die Zone "1111 Wohnzone 1" des Kantons weiter unterteilt, macht es Sinn, die resultierenden Zonen in einem ähnlichen Gelbton zu gestalten. Andernfalls besteht die Gefahr der Verwechslung mit einer anderen Zone (beispielsweise könnte rot zu Verwechslungen mit "1181 Wohnzone mit höheren Bauten" führen).

### Darstellung von lärmvorbelasteten Standorten



Zonen mit einer Lärmvorbelastung (Attribut *ES\_aufgest.* [ja]) sollten mit der entsprechenden Zonenfarbe eingefärbt und mit schwarzen Punkten versehen werden.

## Anhänge

### Anhang A: Bestellbare Geodaten

Die Listen sind nicht abschliessend, das Angebot des Kantons Aargau wird ständig erweitert. Insbesondere die Liste "weitere Daten" dient als Empfehlung für den Orientierungsinhalt. Die hier aufgeführten Daten des Orientierungsinhalts dienen als Hilfestellung bei der Erarbeitung des Nutzungsplans.

#### A.1: Allgemeine Nutzungsplanung

Die folgende Auflistung beinhaltet die zurzeit vorhandenen und beim Kanton Aargau bestellbaren Geodaten im Bereich der Nutzungsplanung\*.

Grundnutzung (Bauzonen und Nutzungszonen Kulturland)	Flächendatensatz
Nutzungsplanung: flächenbezogene Überlagerungen	Flächendatensatz
Nutzungsplanung: linienbezogene Überlagerungen	Liniendatensatz
Nutzungsplanung: objektbezogene Überlagerungen	Punktdatensatz
Daten der (Sonder-) Nutzungsplanung (nach kantonalem Datenmodell)	Datenpaket (auch als INTERLIS bestellbar): enthält alle obigen Datensätze

\* Hinweis zur Datenqualität: Noch nicht alle Gemeinden haben Geodaten nach Datenmodell dem Kanton abgeliefert. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Daten unvollständig ausgefüllte Attribute haben oder nicht parzellenscharf sind.

#### A.2: Sondernutzungsplanung

Genehmigte Erschliessungs- und Gestaltungspläne sind im Datensatz *Nutzungsplanung: flächenbezogene Überlagerungen* enthalten (KTCODE 6111 und 6112).

#### A.3: Weitere Daten

Baugebietsgrenze	Flächendatensatz
Fruchtfolgeflächen	Flächendatensatz
Waldareal	Flächendatensatz
Waldgrenze	Liniendatensatz
Archäologische Fundstellen	Flächendatensatz
Grundwasserschutzzonen	Flächendatensatz
Bach / Dolung	Liniendatensatz
Wanderwege	Liniendatensatz
Historische Verkehrswege	Liniendatensatz
Dekretsgebiet (Schutzdekret)	Flächen- / Linien- & Punktdatensatz
Baulinien	Liniendatensatz
Kant. Nutzungsplan Fahrende	Flächendatensatz
Kant. Nutzungsplan Grundwasseranreicherung	Flächendatensatz
Weitere kantonale Nutzungspläne	Flächendatensatz

## **Anhang B: Modell in INTERLIS 2**

siehe separates Dokument

## **Anhang C: Zonensystematik**

siehe separates Dokument

## **Anhang D: Modelländerungen**

### **Modelländerung per 1.2.2019**

Anpassung Werte Rechtsstatus:

- Anpassung des Rechtsstatus an das INTERLIS-Datenmodell des Bundes aufgrund fehlerhafter Dokumentation des Bundes. Die beiden Werte "in\_Kraft" und "laufende\_Aenderung" werden neu "inKraft" und "laufendeAenderung".

Zonensystematik:

- Umbenennung der Bezeichnung "Orientierungsinhalt abzugeben (Oa)" in "Orientierungsinhalt/ Ausgangslage (O/A)". Begründung: Gewisse Themen sind grundsätzliche Ausgangslage und nicht immer im komm. NP enthalten (z.B kant. Nutzungsplan Durchgangsplatz Fahrende in Kaiseraugst). "Orientierungsinhalt, nicht abzugeben" wird gestrichen, da er modelltechnisch nicht relevant ist.
- Umbenennung: *KTCCode* 6923: "Befristete Einzonung" wird neu "Befristete Ein- oder Umzonung".
- Umbenennung: *KTCCode* 4971: "übriges Gemeindegebiet innerhalb der kantonalen Nutzungsplanung" wird neu "kantonaler Nutzungsplan über die Dekrete".
- Neu: *KTCCode* 4214: kommunale Strassen durch den Wald
- Neu: *KTCCode* 4972: kantonaler Nutzungsplan über Spezialzonen Fahrende
- Farbkorrektur Darstellungsmodell für Hecken: Neu RGB 136 / 200 / 36
- Waldabstandslinien *KTCCode* 7211, 7212, 7213 werden gestrichen, da generell abstrakte Inhalte nicht als Geometrie aufgenommen werden müssen
- Waldbaulinie *KTCCode* 7112, 7113 werden gestrichen, eine Kategorie für geometrisch konkrete Abweichungen reicht (*KTCCode* 7111), Darstellung gemäss Bundesmodell
- Statische Waldgrenze *KTCCode* 7941 wird gestrichen, es handelt sich um einen überlagerten Orientierungsinhalt, da die aktuellen statischen Grenzen in der Obhut des Kantons liegen. Daher besteht kein Grund, dass diese abgegeben werden müssen.

### **Modelländerung per 1.6.2020**

Technische Richtlinie

- Allgemein: Kleinere Ergänzungen und Korrekturen

Kapitel 5: Diverse inhaltliche Hinweise (eh. Kapitel 4.3) wurden ergänzt und präzisiert. Insbesondere das Unterkapitel 5.2

- Gewässer und Gewässerraumbestimmungen wurde neu geschrieben aufgrund der Erkenntnisse in der Umsetzung des Gewässerraumes durch die Abteilung Landschaft und Gewässer im vergangenen Jahr.

#### Zonensystematik

- Inhaltliche Beschreibungen wurden teilweise ergänzt (z.B. Dorfkernzone, Altstadtzone, Kulturobjekte)
- Ortsbildschutz-, Umgebungsschutz-, Ensembleschutzzone (*KTCODE* 5111 und 5121) wurden zusammengelegt (*KTCODE* 5111). Fachlich gibt es keine Gründe, die Zone innerhalb/außerhalb Bauzone zu trennen. Häufig ist der Ortsbildschutz sogar ein Zusammenspiel zwischen Kulturland und Baugebiet, was die Zusammenlegung auch sinnvoll macht.
- *KTCODE* 7951, 7952, 7961 und 7962: Neue Zonenbezeichnung und inhaltliche Beschreibung
- *Neu: KTCODE* 8911 "Standort für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen"
- *KTCODE* 8214 und 8224 werden gestrichen, da die Unterscheidung von historischen Kulturobjekte und weiteren Kulturobjekte (*KTCODE* 8219 und 8229) unklar ist und die Separierung der Codes keinen Mehrwert für Raumbesichtigungen hat.
- Anpassung des Darstellungsmodells  
*KTCODE* 6111: 230 / 76 / 0 und 255 / 255 / 255  
*KTCODE* 6112: 0 / 92 / 230 und 255 / 255 / 255  
*KTCODE* 6211, 6212, 6123 und 6311: 0 / 0 / 0  
*KTCODE* 5911: gestrichelt anstelle durchgezogen (um Verwechslungen mit *KTCODE* 6211, 6212, 6123 und 6311 zu verhindern)  
*KTCODE* 7911 und 7921: 56 / 168 / 0 (bessere Lesbarkeit auf Naturschutzonen)

#### INTERLIS

- Löschen/Einfügen von Codes gemäss angepasster Zonensystematik (s.oben)
- Die Klasse *Dokument* kann fakultativ (und muss nicht mehr zwingend) abgegeben werden. Diese Klasse wurde ursprünglich erstellt, um alle Rechtsdokumente für den OEREB bereitzustellen und darüber zu verlinken. Da die Umsetzung der Bereitstellung der Dokumente für den OEREB-Kataster nun technisch anders geregelt ist, braucht es die Klasse *Dokument* nicht mehr und wird durch den Kanton auch nicht mehr bewirtschaftet.

ASSOCIATION DokumentGeschaef =

DokumentR -- {0..\*} Dokument;

GeschaefR -- {1} Geschaef;

END DokumentGeschaef;

## Modelländerung per 1.4.2022

### Technische Richtlinie

- Kapitel 5.2 Gewässer und Gewässerraum wurden in gegenseitiger Abstimmung der Abteilungen ARE und ALG neu geschrieben.

### Zonensystematik

- Inhaltliche Beschreibungen wurden teilweise präzisiert (Verkehrsflächen, Materialabbau, Deponiezone, Gewässerraum)
- Neu *KTCODE* 7969: Verzicht des Gewässerraumes.  
Darstellung im Darstellungsmodell:     30 / 144 / 255
- Fliessgewässerzone *KTCODE* 1623 wurde gestrichen. Für diesen Bereich gilt die Gewässerraumzone *KTCODE* 1621.

### INTERLIS/MOCheckAG

- Anpassung an Bundesmodell
  - o Attributfeldlänge für Rechtsstatus wird auf 25 erhöht (vorher 18)
  - o Werte werden dem Bundesmodell angepasst:

```
Rechtsstatus = (  
    inKraft,  
    AenderungMitVorwirkung  
    AenderungOhneVorwirkung  
);
```

- Datenmodelle in LV03 und INTERLIS1 werden ausser Betrieb genommen
- GDENRalt: nicht mehr zwingend erforderlich.

## Änderung per 29.11.2022 (Minor Change in der technischen Richtlinie)

### Technische Richtlinie:

- Kapitel 5.2 Abgleich mit der Arbeitshilfe zum Gewässerraum, die im November 2022 publiziert wurde.

## Modelländerung per 15.8.2023

### Zonensystematik:

- Neu *KTCODE* 4111: Weilerzone  
Darstellung im Darstellungsmodell:  235 / 200 / 115
- Neu *KTCODE* 5141: Prägende Elemente im Weiler  
Darstellung im Darstellungsmodell:  255 / 0 / 255
- Neu *KTCODE* 6126: Kantonaler Nutzungsplan für kommunale Nutzung gemäss BNO (nicht relevant für kommunale Nutzungsplanung)
- Neu *KTCODE* 6127: Kantonaler Nutzungsplan Saline (nicht relevant für kommunale Nutzungsplanung)
- Ergänzung in der Zonenbezeichnung und in der inhaltlichen Beschreibung für *KTCODE* 5232 und 5242: Freihaltebereich Gewässerraum (übergangsrechtlich) wird ebenfalls mit diesen Codes abgedeckt (nicht nur altrechtliche Uferschutzzonen).

Technische Richtlinie: Ergänzung Werte *GB\_Gewaesserbau* und *KNP\_kant\_Nutzungsplan* in Code-  
liste *Revisionsart*

INTERLIS: *KTCODE* 4111 und Werte für *GB\_Gewaesserbau* und *KNP\_kant\_Nutzungsplan* ergänzt